

Ausschussvorlage HAA 20/18

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der mündlichen und schriftlichen Anhörung im Hauptausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
– Drucks. [20/8762](#) –**

1. GEW Hessen	S. 1
2. Stiftung Brückner-Kühner, Kassel	S. 2
3. Hessischer Rundfunk	S. 4
4. Bundesverband Bürgermedien e. V. (bvbm)	S. 8
5. Hessischer Rundfunk, Frankfurt	S. 10
6. LPR Hessen, Personalratsvorsitzender Jörg Ruckel	S. 15
7. Reinhard Mehles, Gymnasiallehrer und freiberuflicher Medienpädagoge	S. 17
8. Hessischer Landkreistag	S. 21
9. Evangelisches Forum Kassel	S. 23
10. Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.	S. 25
11. LOGOS Global Vision e. V.	S. 27
12. Katholische Akademie Bistum Fulda	S. 28
13. MMV Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern	S. 30
14. Hessischer Rechnungshof	S. 33
15. Radio/Tele FFH GmbH & Co.Betriebs-KG	S. 37
16. Stadt Baunatal	S. 42
17. Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Kassel	S. 44
18. DGB Hessen-Thüringen	S. 46
19. LPR Hessen, Direktor Joachim Becker	S. 48

unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen

20. dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Hessen	S. 57
21. RTL Deutschland	S. 59

6. Juli 2022

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen – GEW fordert Erhalt der Medienprojektzentren in Hessen Beschluss des Landesvorstands am 1. Juli 2022

Die GEW Hessen verfolgt die Diskussionen über einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und die Aufgaben der Landesmedienanstalt mit großer Sorge.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen beim Betrieb der oft als „Bürgerfernsehen“ bezeichnete Offenen Kanäle und damit in Verbindung auch bei den dort angebotenen Medienprojektzentren vor. Viele Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit schätzen die Arbeit der Medienprojektzentren und die professionelle Kompetenz der dort Beschäftigten in hohem Maß. Die Kooperation in den Bildungseinrichtungen vor Ort, an außerschulischen Lernorten und in den Studioräumen der vier Offenen Kanäle in Kassel, Fulda, Gießen und Offenbach ist ein wesentlicher Baustein für eine kreative und produktive Förderung von Medienkompetenz, die mindestens in den verbalen Bekundungen auf allen Ebenen von Bildung und Politik als zentrales Element von Bildung zum Erhalt der Demokratie im digitalen Zeitalter unstrittig ist.

Die GEW stellt fest, dass „die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz“ auch im Gesetzentwurf als eine der zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalt genannt wird. Der Anteil der LPR an den sogenannten Zweiprozentmitteln aus den Rundfunkbeiträgen, aus der ihre gesetzlichen Aufgaben zu finanzieren sind, bleibt unverändert. Die GEW fordert deshalb, dass die Projekte und Strukturen zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen unabhängig von der Zukunft der Offenen Kanäle in der Trägerschaft der LPR zu erhalten und auszubauen sind. Insbesondere sind auch die Arbeitsplätze der erfahrenen, kompetenten und mit den Bildungseinrichtungen in ganz Hessen vernetzten Medienpädagoginnen und Medienpädagogen zu erhalten. Diese sind zudem in die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption für die medienpädagogische Arbeit in der Verantwortung der LPR einzubeziehen.

Rund 25.000 Menschen sind in Hessen Teil der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Sie ist die bei weitem größte Interessenorganisation der Beschäftigten im Bildungsbereich in Hessen. Die GEW organisiert und vertritt Lehrkräfte aller Schulformen, sowie pädagogische Fachkräfte. Den Beschäftigten im Wissenschaftsbereich, in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Sozialhilfe bietet sie einen starken Rückhalt. Die GEW setzt sich nachhaltig für bessere Arbeits- und Studienbedingungen und eine fortschrittliche Bildungspolitik ein, die allen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu kostenfreier Bildung ermöglicht. Sie tritt für Frieden und Solidarität ein und kämpft engagiert gegen Intoleranz und Rassismus.

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/8762
Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme zu §§27 und 28

Medienprojektzentren / Offene Kanäle erhalten!

Wir fordern, dass die bisherigen institutionellen und praktischen Kompetenzen der vier Medienprojektzentren / Offene Kanäle, also auch des Offenen Kanals Kassel, erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Anderes wäre nach unserer festen Überzeugung ein nicht vertretbarer Verlust – gerade vor dem Hintergrund, dass Medienbildung bei jungen Menschen notwendiger denn je ist und hier an den öffentlichen Bildungseinrichtungen extreme Defizite herrschen. Und wofür sollten unsere Rundfunkgebühren bitte besser eingesetzt werden?

Die Stiftung Brückner-Kühner hat mit dem MOK Kassel in maßgeblichen Projekten insbesondere der kulturellen und medialen Bildung eng zusammengearbeitet; allein im letzten Jahr bei drei großen Projekten: „Ungehaltene Reden ungehaltener Frauen“ in Kooperation mit dem S. Fischer Verlag (ungehalten.net) mit 119 beteiligten Frauen, dem Projekt „Spielt Gedichte!“ in Kooperation mit dem Schultheaterzentrum Nordhessen, an dem 10 Schulen mit Medienproduktionen beteiligt waren, oder der Reihe „Paare in Literatur und Kunst“. All diese Projekte wären so ohne die produktive Begleitung durch das Kasseler MOK mit seinen gewachsenen Arbeitsbedingungen nicht möglich gewesen.

Seit 1992 gibt es in Kassel für alle Menschen und Gruppen, insbesondere auch für diejenigen, die sonst kein Gehör in anderen Medien finden, die Möglichkeit, die Medien Fernsehen und Internet zu nutzen und ihr eigenes selbstverantwortetes Programm zu senden. Mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel wurde dadurch eine wichtige Einrichtung geschaffen, die Medienkompetenz vermittelt, praktische und theoretische Medienarbeit anbietet und die Teilnahme an der lokalen Medienkommunikation ermöglicht.

Alle vier Medienprojektzentren OK in Hessen sind als Offene Kanäle sowohl Bürgermediensplattformen und Bestandteil der kommunalen Meinungsvielfalt sowie als Medienprojektzentren zugleich Orte der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung in Theorie und Praxis. Sie leisten wichtige Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus.

Keineswegs werden praktische Bildungsinhalte der MOKs etwa dadurch obsolet, weil diese Medienkompetenzen (z.B. Filme zu fabrizieren und zu veröffentlichen) vermeintlich mittlerweile zum (jugendlichen) Allgemeingut gehören würden. Freiheitliche Medienkultur und -gestaltung verträgt sich nicht mit kommerziellen Systemen bzw. der 'Bewusstseinsindustrie' (HM Enzensberger).

Diese gewachsen Strukturen stark einzuschränken und die Medienprojektzentren / Offene Kanäle teilweise abzuschaffen bzw. in ehrenamtlich getragene Vereine umzuwandeln oder zum Nachteil aller hessischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu verändern, wäre ein Rückschritt und würde unser Bundesland medienpädagogisch und im Sinne der Meinungsfreiheit weit zurückwerfen. Von einer Stärkung der Arbeit der Offenen Kanäle kann jedenfalls keine Rede mehr sein, wenn nur noch bis zu zwei statt vier von der LPG geführt werden sollen, die Mittel um 40% gekürzt und dieses Weniger durch zusätzlich Arbeitskraft verschleißende Mittelakquise kompensiert werden soll.

Wir fordern daher, die vier Medienprojektzentren / Offenen Kanäle zu erhalten und in ihrer bisherigen Form zu finanzieren.

Kassel, 2. August 2022



Dr. Friedrich W. Block



Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach
60222 Frankfurt am Main

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Telefon 069 155-2213
intendanz@hr.de
www.hr.de

Intendanz

Hessischer Landtag
Geschäftsführerin des Hauptausschusses
Frau Dr. Ute Lindemann
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Frau Annette Czech
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

vorab per mail:

u.lindemann@ltg.hessen.de

a.czech@ltg.hessen.de

10. August 2022

Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
– Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss
Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022

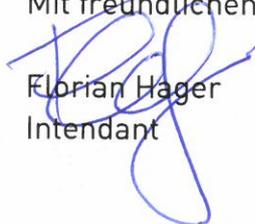
Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Frau Czech,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. September zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Gerne werde ich gemeinsam mit der Justiziarin des Hessischen Rundfunks, Frau Dr. Nina Hütt an der Anhörung teilnehmen.

Unsere schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung finden Sie anbei. Mit der vorgesehenen Veröffentlichung bin ich selbstverständlich einverstanden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (E-Mail: Intendanz@hr.de).

Mit freundlichen Grüßen


Florian Hager
Intendant

Anlage

Stellungnahme des Hessischen Rundfunks zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 20/8762)

Artikel 1: Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)

zu § 3 Absatz 8 HPMG

Der Hessische Rundfunk begrüßt, dass seine Anregung zu einer Änderung des § 3 Absatz 8 HPMG im Gesetzentwurf der Landesregierung aufgegriffen und klargestellt wurde, dass dem Hessischen Rundfunk die Übertragungskapazitäten, die ihm vor dem 9. Dezember 1988 zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zustehen.

Um Auslegungszweifel zu vermeiden, sollte jedoch auch die Begründung zu Absatz 8 entsprechend angepasst werden:

Abs. 8 stellt klar, dass die Übertragungskapazitäten, die dem Hessischen Rundfunk vor Inkrafttreten des Hessischen Privatrundfunkgesetzes am 9. Dezember 1988 zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zustehen.

zu § 31 Absatz 3 HPMG

Auch die Klarstellung in § 31 Absatz 3 HPMG, wonach der Medienanstalt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Befugnisse zustehen, wird mit Blick auf die bestehenden Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten begrüßt. Entsprechend sollte auch die Begründung angepasst werden:

Abs. 3 stellt klar, dass die Medienanstalt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Befugnisse hat mit Ausnahme der ausdrücklich benannten.

zu § 41 Absatz 1 HPMG

Nach § 112 Absatz 2 MStV kann der Landesmedienanstalt nur ein Teil der sogenannten 2%-Mittel (Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 RFinStV) zugewiesen werden. § 41 Absatz 1 HPMG sieht insoweit vor, dass die Medienanstalt 62,5% und der Hessische Rundfunk 37,5% erhalten sollen.

Der Hessische Rundfunk erinnert daran, dass er sich wiederholt dafür ausgesprochen hat, die Verteilung wieder nach der bis Ende 2000 geltenden Quote von 50:50 vorzunehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass, auch wenn nach § 41 Absatz 7 HPMG auch künftig nicht verausgabte Mittel der Medienanstalt an den hr zurückfließen sollen, rein faktisch auf dieser Grundlage seit Jahren keine Mittel mehr an den Hessischen Rundfunk zurückfließen.

Der Hessische Rundfunk steht vor großen finanziellen Herausforderungen aufgrund des digitalen Wandels. Dieser erfordert programmliche, aber auch strukturelle Anpassungen. Gleichzeitig ist, um allen Zielgruppen ein attraktives Angebot machen zu können, auf absehbare Zeit ein Parallelbetrieb aus klassischen, linearen Programmen und plattformgerechten Angeboten im nicht-linearen Bereich erforderlich. Und schließlich kommen auch vor dem Hintergrund einer deutlich gestiegenen Inflationsrate auf den Hessischen Rundfunk erhebliche Kostensteigerungen zu.

Insgesamt regt der Hessische Rundfunk daher an, die in § 41 Absatz 1 HPMG genannte Verteilung der 2%-Mittel zu überprüfen und zugunsten des Hessischen Rundfunks auf die bis Ende 2000 geltende Quote von 50:50 anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Die redaktionellen Änderungen zur Anpassung der Verweise auf die Regelungen Medienstaatsvertrags werden begrüßt.

zu Ziffer 4c)

Ebenfalls positiv bewertet der Hessische Rundfunk die Klarstellung, dass die Gremienmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Dies entspricht Regelungen in zahlreichen anderen Anstaltsgesetzen oder Staatsverträgen, beispielsweise in § 13 Absatz 6 WDR-Gesetz oder in § 17 Absatz 8 NDR-StV sowie der entsprechenden Regelung für die Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt (künftig § 33 Absatz 10 HPMG).

zu Ziffer 5

Begrüßt wird die klarstellende Änderung zur entsendungsberechtigten Organisation in Ziffer 5: § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 19 nennt als entsendungsberechtigte Organisation künftig den Hessischen Industrie- und Handelskammertag, der nun die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern wahrnimmt.

zu Ziffer 6

Die Klarstellung zur Dauer der Amtszeit der Rundfunkratsmitglieder in § 6 Absatz 1 entspricht der bisherigen Praxis der Gremienarbeit und ist aus Sicht des Hessischen Rundfunks daher positiv zu bewerten.

zu Ziffer 9

Begrüßt wird ebenfalls, dass der bisherige Appell, eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben, durch die Neuregelung in § 11 Absatz 2 nun verbindlicher ausgestaltet werden soll, indem künftig mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen. Gleichzeitig trägt die Soll-Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass die Besetzung im Wege der Wahl erfolgt.

zu Ziffer 12

Nachvollziehbar erscheint, dass die Regelung zur Verwendung des hr-Anteils an den sogenannten 2%-Mitteln künftig im Gesetz über den Hessischen Rundfunk geregelt wird. Auch die enthaltenen Klarstellungen bewertet der Hessische Rundfunk positiv.



-Vorsitzende-
Dr. Wolfgang Rössmann
Armin Ruda

BUNDESVERBAND BÜRGERMEDIEN

Offener Brief des Bundesverbands Bürgermedien an die Abgeordneten im Hessischen Landtag

8. Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Landtag Hessen,

mit großer Sorge haben wir den Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur Abschaffung der 4 Medienkompetenzzentren (MOKS) zur Kenntnis genommen. Die MOKS in Offenbach/Frankfurt, Fulda, Gießen und Kassel werden seit mehr als 30 Jahren aus Mitteln der „Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien“ aus Rundfunkgebühren finanziert und hauptamtlich geführt.

Das Bundesland Hessen schuf mit dieser Organisation die Basis für die Entwicklung einer Bürgermedienstruktur, die erfolgreich Bürgerfernsehen, Medienpädagogik und integrale Angebote im Bereich der schulischen, beruflichen und akademischen Bildung kombiniert.

Das Aufgabenspektrum moderner Bürgermedien in Deutschland geht daher weit über die im Gesetzentwurf beschriebene Funktion hinaus. Gerade die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Medienpädagogik – als Stichworte seien Hatespeech, Fakenews und das Erkennen von Propagandaversuchen genannt – setzt ein Team von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Vermittlung des nötigen Fachwissens voraus.

Dies gilt auch für den klassischen Aufgabenbereich „Bürgerfernsehen“. Komplexe digitale Technik, Grundlagen der Filmerstellung, Kameraführung, Schnitttechnik oder Studionutzung erfordern ein qualifiziertes Fachwissen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ehrenamtlichen Produzentinnen und Produzenten optimal beraten und begleitet werden und die Zuschauerinnen und Zuschauer der hessischen Bürgermedien in den Genuss spannender Beiträge mit überwiegend lokalem Bezug kommen.

Diesen Weg haben die MOKS in Hessen in den vergangenen Jahren erfolgreich und konsequent beschritten und haben sich dabei zu wichtigen Partnern von Schulen, öffentlichen Kultureinrichtungen, Universitäten und privaten Produzentengruppen entwickelt. Gleichzeitig steigt das Interesse des TV-Publikums am Programm der hessischen Bürgermedien kontinuierlich, da Lokales und Regionales mit hoher Qualität den Niederschlag im Programm finden.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gefährdet diese positive Entwicklung im Kern und höhlt die Finanzbasis des Bürgerfunks ohne Not aus. Gleichzeitig würde das medienpädagogische Angebot in Hessen nachhaltig geschmälert. Medienpädagogik, mediale Bürger:innenqualifikation und mediale Partizipation würden im Falle der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes in unverantwortlicher Weise geschädigt.

Anstatt den hessischen Bürgermedien fundamentale Ressourcen zu entziehen, ist es umgekehrt nötig die vorhandenen hauptamtlichen Strukturen zu stärken, damit auch das Ehrenamt im Medienbereich Entwicklungschancen erhält.

Der Bundesverband Bürgermedien fordert die hessische Landesregierung daher eindringlich auf, den Gesetzentwurf hinsichtlich der Umstrukturierung der Offenen Kanäle im Interesse der Stärkung des Ehrenamtes zurückzunehmen und appelliert an die Abgeordneten des hessischen Landtags, sich für den Fortbestand der vier Medienprojektzentren Offener Kanal in ihrer jetzigen Struktur einzusetzen.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Rössmann'. The signature is stylized and cursive.

Dr. Wolfgang Rössmann

Bundesvorsitzender
c/o OK-TV Ludwigshafen
Prinzregentenstrasse 48
67063 Ludwigshafen
Tel. 0172 - 6205029



Hessischer Landtag
Geschäftsführerin des Hauptausschusses
Frau Dr. Ute Lindemann
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Frau Annette Czech
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach
60222 Frankfurt am Main
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main
Telefon 069 155-2213
intendanz@hr.de
www.hr.de

Intendanz

vorab per mail:

u.lindemann@ltg.hessen.de

a.czech@ltg.hessen.de

10. August 2022

**Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
– Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss
Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Frau Czech,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. September zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Gerne werde ich gemeinsam mit der Justiziarin des Hessischen Rundfunks, Frau Dr. Nina Hütt an der Anhörung teilnehmen.

Unsere schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung finden Sie anbei. Mit der vorgesehenen Veröffentlichung bin ich selbstverständlich einverstanden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (E-Mail: Intendanz@hr.de).

Mit freundlichen Grüßen


Florian Hager
Intendant

Anlage

Stellungnahme des Hessischen Rundfunks zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 20/8762)

Artikel 1:

Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)

zu § 3 Absatz 8 HPMG

Der Hessische Rundfunk begrüßt, dass seine Anregung zu einer Änderung des § 3 Absatz 8 HPMG im Gesetzentwurf der Landesregierung aufgegriffen und klargestellt wurde, dass dem Hessischen Rundfunk die Übertragungskapazitäten, die ihm vor dem 9. Dezember 1988 zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zustehen.

Um Auslegungszweifel zu vermeiden, sollte jedoch auch die Begründung zu Absatz 8 entsprechend angepasst werden:

Abs. 8 stellt klar, dass die Übertragungskapazitäten, die dem Hessischen Rundfunk vor Inkrafttreten des Hessischen Privatrundfunkgesetzes am 9. Dezember 1988 zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zustehen.

zu § 31 Absatz 3 HPMG

Auch die Klarstellung in § 31 Absatz 3 HPMG, wonach der Medienanstalt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Befugnisse zustehen, wird mit Blick auf die bestehenden Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten begrüßt. Entsprechend sollte auch die Begründung angepasst werden:

Abs. 3 stellt klar, dass die Medienanstalt gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten keine Befugnisse hat mit Ausnahme der ausdrücklich benannten.

zu § 41 Absatz 1 HPMG

Nach § 112 Absatz 2 MStV kann der Landesmedienanstalt nur ein Teil der sogenannten 2%-Mittel (Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 RFinStV) zugewiesen werden. § 41 Absatz 1 HPMG sieht insoweit vor, dass die Medienanstalt 62,5% und der Hessische Rundfunk 37,5% erhalten sollen.

Der Hessische Rundfunk erinnert daran, dass er sich wiederholt dafür ausgesprochen hat, die Verteilung wieder nach der bis Ende 2000 geltenden Quote von 50:50 vorzunehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass, auch wenn nach § 41 Absatz 7 HPMG auch künftig nicht verausgabte Mittel der Medienanstalt an den hr zurückfließen sollen, rein faktisch auf dieser Grundlage seit Jahren keine Mittel mehr an den Hessischen Rundfunk zurückfließen.

Der Hessische Rundfunk steht vor großen finanziellen Herausforderungen aufgrund des digitalen Wandels. Dieser erfordert programmliche, aber auch strukturelle Anpassungen. Gleichzeitig ist, um allen Zielgruppen ein attraktives Angebot machen zu können, auf absehbare Zeit ein Parallelbetrieb aus klassischen, linearen Programmen und plattformgerechten Angeboten im nicht-linearen Bereich erforderlich. Und schließlich kommen auch vor dem Hintergrund einer deutlich gestiegenen Inflationsrate auf den Hessischen Rundfunk erhebliche Kostensteigerungen zu.

Insgesamt regt der Hessische Rundfunk daher an, die in § 41 Absatz 1 HPMG genannte Verteilung der 2%-Mittel zu überprüfen und zugunsten des Hessischen Rundfunks auf die bis Ende 2000 geltende Quote von 50:50 anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Die redaktionellen Änderungen zur Anpassung der Verweise auf die Regelungen Medienstaatsvertrags werden begrüßt.

zu Ziffer 4c)

Ebenfalls positiv bewertet der Hessische Rundfunk die Klarstellung, dass die Gremienmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Dies entspricht Regelungen in zahlreichen anderen Anstaltsgesetzen oder Staatsverträgen, beispielsweise in § 13 Absatz 6 WDR-Gesetz oder in § 17 Absatz 8 NDR-StV sowie der entsprechenden Regelung für die Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt (künftig § 33 Absatz 10 HPMG).

zu Ziffer 5

Begrüßt wird die klarstellende Änderung zur entsendungsberechtigten Organisation in Ziffer 5: § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 19 nennt als entsendungsberechtigte Organisation künftig den Hessischen Industrie- und Handelskammertag, der nun die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern wahrnimmt.

zu Ziffer 6

Die Klarstellung zur Dauer der Amtszeit der Rundfunkratsmitglieder in § 6 Absatz 1 entspricht der bisherigen Praxis der Gremienarbeit und ist aus Sicht des Hessischen Rundfunks daher positiv zu bewerten.

zu Ziffer 9

Begrüßt wird ebenfalls, dass der bisherige Appell, eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben, durch die Neuregelung in § 11 Absatz 2 nun verbindlicher ausgestaltet werden soll, indem künftig mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer in den Verwaltungsrat gewählt werden sollen. Gleichzeitig trägt die Soll-Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass die Besetzung im Wege der Wahl erfolgt.

zu Ziffer 12

Nachvollziehbar erscheint, dass die Regelung zur Verwendung des hr-Anteils an den sogenannten 2%-Mitteln künftig im Gesetz über den Hessischen Rundfunk geregelt wird. Auch die enthaltenen Klarstellungen bewertet der Hessische Rundfunk positiv.

An die hessische Landesregierung

Der Personalrat

Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel

www.lpr-hessen.de

Kassel, 19.08.2022

Stellungnahme des Personalrates der LPR Hessen zum Entwurf zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Privatrundfunk und neue Medien (HPMG)

Mit großem Unverständnis haben wir die geplanten Änderungen bei den hessischen Medienprojektzentren Offene Kanäle zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht sind hier die Arbeitsplätze von 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedroht.

Stand Mai 2022 sind von diesen 23 Beschäftigten:

2 seit mehr als 5 Jahren,

3 seit mehr als 10 Jahren,

2 seit mehr als 15 Jahren,

10 seit mehr als 20 Jahren,

5 seit mehr als 25 Jahren,

1 seit mehr als 30 Jahren beschäftigt.

Die in den hessischen MOK arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte der LPR Hessen.

Im Jahre 2009 (Überleitung aus dem BAT, § 53 Abs. 3) waren drei Mitarbeiter bereits durch ihre bis dahin bestehende 15jährige Dienstzeit unkündbar. Inwieweit sich bei anderen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern, aus vorherigen Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Arbeitgebern (BAT), ebenfalls eine Unkündbarkeit ergibt, wird zu prüfen sein.

Ebenso unterliegen die beiden schwerbehinderten Mitarbeiter*innen einem besonderen Kündigungsschutz.

Bei einer Reduzierung auf lediglich zwei Medienprojektzentrum Offener Kanal in Hessen wären die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Kündigung bedroht.

Eine besondere Berücksichtigung der Dienstzeiten würde letztlich bedeuten, dass nur die jüngere Generation von Kündigung bedroht wäre. Wir würden sie verlieren, bräuchten sie aber spätestens dann wieder, wenn die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen oder sich für eine, wie im Gesetzentwurf vorgesehene, Altersteilzeitregelung entscheiden.

Eine „Überleitung“ der Mitarbeiter in einen Trägerverein Offener Kanal ist aus Gründen der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als erfahrene Medienpädagogen und -trainer (Medienkompetenzvermittlung und Bürgerfernsehen), dem bisherigen Entgelt und ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis bei der LPR Hessen nicht vorstellbar.

Die Landesregierung trägt im Gesetzgebungsverfahren eine besondere Fürsorgepflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Medienprojektzentren.

Als Personalrat fordern wir, alle vier hessischen MOK zu erhalten und die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines bislang vorbildlichen Medienkompetenz- und Medienvielfalt-Standortes Hessen zu sichern.

Jörg Ruckel (Vorsitzender), Esther Kuhn und Andreas Rickert-Lützen

Personalrat der LPR Hessen

Reinhard Mehles
Am Schlossteich 9
34454 Bad Arolsen
OStR a.D., freier Medienpädagoge

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften, Sechster Abschnitt, § 27 bis 29“ vom 4. Juli 2022

Ich möchte mich mit dieser Stellungnahme gegen die Neuordnung der Offenen Kanäle, Medienbildungszentren und Nichtkommerzieller Hörfunk (§ 27 bis 29), wie sie im obigen Gesetzesentwurf gefasst ist, aussprechen.

Vorbemerkungen und Grundgedanken

Wahr oder fake – das Beispiel Ukraine-Krieg

Der seit Februar dieses Jahres tobende Ukraine Krieg, hält uns alle, Erwachsene, Kinder und Jugendliche, in einem Zustand existentieller Verunsicherung gefangen. Uns erreichen täglich „medial verpackte“ Kriegsbilder, Bilder von Waffen, Tod, Schmerz, Unheil und alles, was die unsäglichen kriegerischen Auseinandersetzungen mit sich bringen. Doch mir erscheint, dass wir nichts Genaues über die tatsächlichen Gegebenheiten und Wahrheiten dieses Krieges wissen, und wir müssen uns immer wieder fragen, ob die mediale Berichterstattung über diesen Krieg auf journalistischen Genauigkeiten und Wahrheiten beruht.

Wahr oder fake – das Beispiel Corona-Pandemie

Seit Dezember 2019 begleitet uns die Corona-Pandemie, heute scheint sie vergessen und alles scheint normal zu sein. Was diese Pandemie bei uns an gesellschaftliche Kluften geschaffen hat, geht ins Unermessliche, ein Unheil und eine Herausforderung an unsere Gesellschaft, die von einem Virus ausging und in Deutschland bis heute über 145 000 Opfer gefordert hat, ein Virus, der uns als Gesellschaft gespalten hat. Menschen werden gegeneinander aufgehetzt, radikale und undemokratisch gesinnte Menschen propagieren im Internet den Tod von Politikern, ein junger Mann musste sogar sterben, nur weil er einen Tankstellenkunden darum bat, die Mund- und Nasenmaske zu tragen.

Wir denken in Demut an all die Opfer, die Kriege und Pandemien fordern und wir müssen uns als politische Entscheidungsträger, als gesellschaftliche Gruppe und auch jeder einzelne Mensch immer wieder die Frage stellen, inwieweit unsere Entscheidungen und Verhaltensweisen unser demokratisches Grundwesen nicht ins Wanken geraten lässt.

Da wir wissen, dass Information und Desinformation immer einhergeht mit tendenzieller Meinungsmache und -steuerung, müssen sich der Staat als Gesetzgeber und Hüter der Demokratie,

müssen wir Erwachsene ein besonderes Augenmerk auf politische Aufklärung und Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen haben, eine Bildung, die nicht besser als mit den Begriffen Medienbildung und Demokratiebildung umschrieben werden kann.

Ein Blick auf die Medienbildung innerhalb der bundesdeutschen Bildung

Die zurückliegenden drei Jahren der Corona-Pandemie haben insbesondere gezeigt, dass unser Bildungssystem eine Vielzahl von Defiziten und Lücken aufweist. Geringen Weitblick offenbarten sich in vielen bildungspolitischen Entscheidungen im Umgang der Corona-Pandemie, und die Kultusminister*innen der Länder besannen sich eher auf ihr technokratisches Regelwerk bildungspolitischer Ausrichtung. Unsere Familie und wir als Eltern unseres seinerzeit schulpflichtigen Sohnes haben miterleben müssen, wie teilweise ohnmächtig Schule, Lehrer*innen mit den Folgen der Corona-Pandemie im schulischen Alltag umgegangen sind, lediglich nur das abhandelten, was den Bildungsstandards fordern, mit wenig Blick auf die erschwerten Verhältnisse, denen Eltern und Kinder ausgesetzt waren und sind. Nicht zu verkennen ist doch die Tatsache, dass es eher die Eltern und die Kinder gewesen sind, die inhaltliche und pädagogische Arbeit geleistet haben. Da erscheint es schon fast zynisch, dass eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1000 Euro für die verbeamtete Lehrkräfte im Februar 2022 ausgezahlt wurde, die Eltern jedoch leer ausgingen.

Es erscheint auch verwunderlich, dass viele Kinder der seit Monaten aus der Ukraine geflüchteten Familien im bundesdeutschen Bildungswesen noch nicht unterrichtet werden können, und doch haben sie noch schulischen Anschluss, denn ihre noch in Kiew verweilenden Lehrer*innen schaffen es, sie im Online-Unterricht zu begleiten. Da sollten wir einmal darüber nachdenken, warum es in einem direkt vom Krieg betroffenen Land und seinen noch funktionierenden schulischen Institutionen möglich ist, Unterricht im Online-Modus anzubieten, während an vielen bundesdeutschen Schulen Online-Unterricht lediglich erschwert bzw. gar nicht funktioniert.

Die Folgen und Auswirkungen wie die Überforderung bei Eltern und Lehrer*innen nehmen wir genauso wahr wie die psychischen und seelischen Probleme bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Während der letzten drei Jahre, geprägt von temporären Schulschließungen und Distanzunterricht, wurde vor allem argumentiert, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die im Erziehungssektor Arbeitenden neu waren und uns alle unvorbereitet trafen. Dies bezeichne ich als eine schwächelnde Erklärung und Entschuldigung, die mir nicht akzeptabel erscheint. Der Ruf nach digitaler Bildung ist schließlich älter als drei Jahre und Bildungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, neuerliche Herausforderungen frühzeitig zu erkennen. Diese Einsicht fehlte die vergangenen Jahre vielerorts.

In dem Zusammenhang verweise ich auf die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz Ende des Jahres 2016 und deren Ergänzungen aus dem Jahre 2021, die Medienbildung in Bildungsinstitutionen deutlich zu verbessern. Ein weiterer Verweis erscheint mir hier noch angebracht. Wie der Hessische Kultusminister Lorz und Digitalministerin Sinemus Anfang Juli dieses Jahres verkündeten, startet Hessen im neuen Schuljahr das Pilotprojekt „Digitale Welt“ im Hinblick auf die Einführung des gleichnamigen Schulfaches. Dieses Pilotprojekt von Kultusminister Lorz zur Einführung eines Schulfaches „Digitale Welt“ erscheint mir mehr als ein Fehltritt und soll offensichtlich all die Fehler der vergangenen 10 Jahre kaschieren. Seit mehr als den zurückliegenden 10 Jahren haben wir uns aus dem Bereich der Fachberater für Medienbildung an einem hessischen Staatlichen Schulamt und in Projekten des Kultusministeriums für die Etablierung von Medienbildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bildungswesen eingesetzt, die jedoch immer wieder auf Seiten des Kultusministeriums keinen Anklang finden konnten. Nun wieder ein neues Unterrichtsfach erfinden und etablieren zu wollen, erscheint meiner Ansicht nach fatal.

Argumentation der Stellungnahme

Nach dem obigen Gesetzentwurf soll künftig unterschieden werden zwischen Offenen Kanälen als Bürgermedien und Offenen Kanälen als Medienbildungszentren.

Die Ausrichtung zukünftiger Offener Kanäle als Medienbildungszentren im Sinne von Medienkompetenzförderung wird in dem obigen Gesetzesentwurf im § 27 der Medienanstalt in Verantwortung übergeben. Weiterhin wird im § 27, Absatz 2, deutlich formuliert, dass die Medienanstalt selbst dazu zwei Offene Kanäle als Medienbildungszentren betreibt.

Auf den ersten Blick erscheint dies sinnvoll, doch bei genauerem Hinschauen erscheint es mir, als wolle der Gesetzgeber ein weiteres Paket „Medienbildung“ schnüren. Offensichtlich ist man hier von Seiten mehrerer Ministerien wenig weitsichtig, was die Ausrichtung staatlich organisierter Medienbildung betrifft.

Wie oben erwähnt, zweifle ich nicht an der Notwendigkeit der Medienbildung, doch betrachten wir doch einmal die staatlichen Verantwortlichkeiten. Im Kultusministerium des Landes Hessen sitzt das Referat IV, die Hessische Lehrkräfteakademie bietet eine Vielzahl von Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Medienbildung an, das Land Hessen verfügt über eine große Anzahl von regionalen Medienzentren und in den Staatlichen Schulämtern sitzen die Fachberater für Medienbildung.

Es ist notwendig, dass zwischen den einzelnen verantwortlichen Bereichen für Medienbildung inhaltliche und organisatorische Verknüpfungen hergestellt werden, um nicht den Eindruck einer „konkurrierenden Masse“ zu erwecken, durch die sich die einzelnen Verwaltungsinstitutionen gegenseitig neutralisieren und an Effektivität einbüßen könnten. Das erscheint mir widersinnig und könnte in Zukunft sogar dem Landesrechnungshof auffallen.

Der Gesetzentwurf in den § 27 und 28 scheint dies zu „riskieren“, weil er mit dem Argument der Bildung von Medienbildungszentren den Charakter der MOK deutlich in eine Richtung verschiebt, die dem eigentlichen Anliegen der MOK widersprechen, nämlich Bürgermedien in Verknüpfung und Verbindung mit Medienbildung zu betrachten, um in der Gesellschaft verortet zu sein.

Die Medienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, die Offenen Kanäle sind es somit auch, und das muss auch weiterhin gewährleistet sein. Durch die im obigen Gesetzesentwurf formulierte Neuordnung der Offenen Kanäle als Bürgermedien verlieren diese den Charakter öffentlichen Rechts, das meiner Ansicht nach einher geht mit der Aufweichung demokratischer Strukturen.

Anspruch an den Gesetzentwurf

Somit ergeben sich für mich folgende Hauptaspekte, die der Gesetzentwurf mit in Betracht ziehen muss:

Die Medienprojektzentren Offene Kanäle (MOK) müssen weiterhin einen festen Platz im Rahmen Öffentlicher Anstalten behalten. Sie bieten als Bürgermedien im Rahmen von Bürgerfernsehen und lokalem Hörfunk ein Reichtum an demokratischer Ausrichtung, sie sind Multiplikator in der oben erwähnten Medienbildung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Ebenso wichtig erscheint, dass sich unser demokratisches Gemeinwesen nicht selbst der Institutionen beraubt, die es durch die Abschaffung der Offenen Kanäle zu Gunsten der immer weiteren Verbreitung privat egoistischer Anbieter zu riskieren scheint.

Der Gesetzesentwurf sollte mit Klarheit einen Verweis darauf geben, dass außerschulische und schulische Medienbildungsarbeit eine gemeinschaftliche Aufgabe ist.

Schulische Bildungsarbeit kann von den Angeboten und Inhalten der Medienprojektzentren in ihrer Doppelfunktion als Bürgermedium und Medienbildungszentrum lernen, sie in Anspruch nehmen, Sprachrohr nicht nur der Jugend sein, denn die Offenen Kanäle sind nicht markt- und gewinnorientiert und dienen der Gesamtheit der gesellschaftlichen Mitglieder. Die Mitarbeiter der Offenen Kanäle verfügen über hervorragende Medienbildungskompetenz, die oftmals bei „Bildungsverantwortlichen“, wie auch Lehrer*innen, noch defizitär sind.

Abschluss

Die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes der Hessischen Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften, Sechster Abschnitt, § 27 bis 29“ vom 4. Juli 2022 setzt sich der Gefahr aus, dass sich der Gesetzgeber selbst der demokratischen Strukturen entledigt, die er zu schützen verpflichtet ist.

Vielmehr müssen die Offenen Kanäle erhalten bleiben, gestärkt werden und deren Ausrichtung, Organisation und Praxis muss verpflichtend in die öffentliche, freie und staatlich organisierte Bildungsarbeit übernommen werden.

Bad Arolsen, 19.8.2022



Reinhard Mehles



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 22.08.2022
Az. : Wo/358.11

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften – Drucks. 20/8762 –

Ihr Schreiben vom 22.07.2022, Az. I 2.1
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie allerdings bereits zu den vorangehenden Änderungen des HR-Gesetzes artikuliert, halten wir es für dringend geboten, auch den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen jeweils einen Platz im Rundfunkrat zu gewähren, so wie dies in den Rundfunkräten anderer Sendeanstalten schon lange üblich ist. Die Berücksichtigung kommunaler Belange als der Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern politisch am nächsten steht, durch kommunale Vertreter im Rundfunkrat ist nach unseren Recherchen nur beim Hessischen Rundfunk bislang ausgeschlossen.

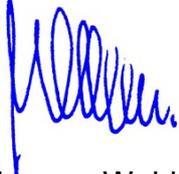
Der Hessische Landkreistag appelliert deshalb erneut an die Landesregierung und den Hessischen Landtag, im Rahmen der aktuellen Gesetzesanpassung auch eine überfällige Berücksichtigung der Landkreise, aber auch der Städte und Gemeinden im Rundfunkrat vorzusehen.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Ver-

ständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and curves, positioned above the printed name.

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Hessischer Landtag

per Mail

Mauerstraße 15
34117 Kassel
0561-28760-21
ev.forum.kassel@ekkw.de
www.ev-forum.de

23.08.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Als Verantwortliche im Evangelischen Forum Kassel, der Stadtakademie der Evangelischen Kirche in Kassel, haben wir in den letzten Jahren in verschiedenen Veranstaltungsformaten mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel zusammengearbeitet und die Kompetenz der Mitarbeitenden, die besonderen technischen Möglichkeiten des MOK und auch die große Vielfalt und Reichweite der Beiträge wahrgenommen. Dabei standen sowohl lokal verortete Themen wie z.B. die Aufarbeitung des Mordes an Dr. Walter Lübcke oder zum Umgang mit Rechtsextremismus auch in Nordhessen sowie regionale Angebote zum Holocaustgedenken neben Veranstaltungen, die einen weiteren Horizont hatten, wie z.B. eine Veranstaltung mit Frau Kühne-Hörmann zum Aktionsprogramm des Hess. Justizministeriums „Keine Macht dem Hass“. Alle Beiträge haben eine sehr gute Resonanz hervorgerufen, was deutlich macht, wie aufmerksam die Angebote des Offenen Kanals mit Ihrem lokalen Bezug in der Region wahrgenommen werden. Insbesondere während der Coronapandemie waren wir dem MOK für die Zusammenarbeit sehr dankbar, weil wir selbst nicht über eine so professionelle technische Ausstattung verfügen.

Über die Zusammenarbeit haben wir Einblick in die vielfältigen Themenbereiche und Kooperationen des MOK bekommen und die Vermittlung von Medienkompetenz kennengelernt. Wir halten es für eine große Bereicherung der Medienlandschaft, dass es seit 1992 in Kassel für alle Menschen und Gruppen, insbesondere auch für diejenigen, die sonst kein Gehör in anderen Medien finden, die Möglichkeit gibt, die Medien Fernsehen und Internet zu nutzen und ihr eigenes selbstverantwortetes Programm zu senden. Mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal (MOK) Kassel wurde dadurch eine wichtige Einrichtung geschaffen, die Medienkompetenz vermittelt, praktische und theoretische Medienarbeit anbietet und die Teilnahme an der lokalen Medienkommunikation ermöglicht.

Alle vier Medienprojektzentren OK in Hessen sind als Offene Kanäle sowohl Bürgermedienplattformen und Bestandteil der kommunalen Meinungsvielfalt sowie als

Medienprojektzentren zugleich Orte der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung in Theorie und Praxis. Sie leisten wichtige Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus.

Diese gewachsen Strukturen zu zerstören und die Medienprojektzentren Offene Kanäle abzuschaffen, in ehrenamtlich getragene Vereine umzuwandeln oder zum Nachteil aller hessischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu verändern, wäre ein Rückschritt und würde unser Bundesland medienpädagogisch und im Sinne der Meinungsfreiheit weit zurückwerfen. Darum setzen wir uns für den Erhalt der Medienprojektzentren in ihrer bisherigen Form ein.

Mit freundlichen Grüßen
für das Team des Evangelischen Forums Kassel



Gabriele Heppe-Knoche

Tierheim Wau-Mau-Insel, Schenkebier Stanne 20, 34128 Kassel

**Geschäftsstelle & Tierheim
'Wau-Mau-Insel' Kassel**
Schenkebier Stanne 20
34128 Kassel
Telefon 0561/861 56 80
Fax 0561/861 56 81
Internet www.wau-mau-insel.de
Email tierheim@wau-mau-insel.de

Spendenkonto
Kasseler Sparkasse
IBAN DE19520503530000070700
BIC HELADEF1KAS

Als gemeinnützig und besonders
Förderungswürdig anerkannt

Beiträge und Spenden sind
steuerlich absetzbar

Kassel, 20.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Tierheim Wau Mau Insel in Kassel arbeitet seit 15 Jahren eng mit dem MOK Kassel zusammen. Im Bereich Bürgerfernsehen wird wöchentlich eine Tierversmittlungssendung erstellt, die bereits vielen unserer Bewohner zu einem neuen Zuhause verholfen hat.

Seit einem Jahr gibt es als gemeinsames Projekt eine Kindertierschutz- und Mediengruppe mit 15 Kindern zwischen 8 und 12 Jahren, die 14tägig Tierschutzthemen medial bearbeitet (Medienbildung). Dazu kommen noch Reportagen zu aktuellen Themen wie Corona und Tierheime oder der Ukraine Krieg und Tierschutz. Diese gemeinsam produzierten Sendungen wären ohne das MOK in der jetzigen Form nicht umsetzbar und würde unsere Arbeit als gemeinnütziger Verein absolut negativ beeinflussen. Als Tierheim übernehmen wir im Bereich Fundtiere und sichergestellte Tiere vielfältige Aufgaben für die Kommunen und das Land. Es sollte somit auch im Interesse des Landes Hessen liegen, wenn gemeinnützige Vereine nicht eine wichtige Stütze ihrer Arbeit verlieren.

Die umfassende Bereitstellung von Bürgerfernsehen in Verbindung mit Vermittlung von Medienkompetenz kann aus unserer Sicht nur hauptamtlich getragen werden, um die hohe Qualität der Unterstützung in der bisherigen Form aufrecht zu erhalten. Die Zusammenarbeit zwischen der Wau Mau Insel und dem MOK Kassel geht weit über das Bereitstellen von Equipment und dem Senden des Materials hinaus. Bei unserer Kindergruppe, aber auch für unsere ehrenamtlichen Helfer im Tierheim ist die medienpädagogische Begleitung durch die Profis des MOK ein unentbehrlicher Mosaikstein für unsere Öffentlichkeitsarbeit und für die Weiterbildung.

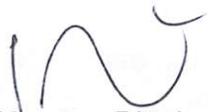
Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit werden wir zukünftig mit einer fest angestellten Tierschutzlehrerin fördern. Es wäre sehr traurig, wenn gerade jetzt, wo ein gemeinnütziger Verein in den Bereich Bildung noch mehr investiert, das Land sein Engagement im Bereich Medienbildung zurückschraubt.

Unsere hauptamtliche Tierschutzlehrerin ist ein Angebot an Schulen und Kindergärten in Kassel und Umgebung und diese Bildungsarbeit im Bereich Tierschutz sollte ähnlich wie unsere Kindergruppe im Tierheim parallel mit der Medienbildung durch das MOK Team laufen.

Wir plädieren für den Erhalt der professionellen Arbeit in den MOK in Hessen. Wir brauchen die Unterstützung der hauptamtlichen Profis! Zur erfolgreichen Umsetzung eines informativen und unterhaltsamen Bürgerfernsehens im Sinne lokaler meinungs- und medienvielfalt, aber auch und besonders für die medienpädagogische Begleitung und Unterstützung bei Medienprojekten.

Im Laufe der letzten 30 Jahre hat sich in Nordhessen ein weitverzweigtes Netzwerk von Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen gebildet, die sich im Bereich der Medienpädagogik und der Medienpraxis betätigen, und im Zentrum dieses Netzwerks steht das Medienprojektzentrum Offener Kanal. Mit seiner Fachkompetenz und mit seinen technischen Möglichkeiten ist das MOK eine wichtige Anlaufstelle für Bildungsträger aller Art - aber auch für Interessierte, die sich in der Praxis mit den Medien Fernsehen und Internet befassen wollen. Es wäre ein großer Rückschritt, wenn diese Anlaufstelle künftig nicht mehr in der bisherigen Form zur Verfügung stünde.

Für die insgesamt 5000 Mitglieder, Förderer und ehrenamtlichen Helfer des Tierheims Wau Mau Insel und die 40.000 Mitglieder und Förderer des Bund gegen Missbrauch der Tiere



Karsten Plücker

Vorsitzender Bund gegen Missbrauch der Tiere



16.05.2022

Sehr geehrter Herr Frömmrich,

wir wenden uns heute mit einem Offenen Brief und einem wichtigen Anliegen an Sie!

Logos Global Vision e.V. ist Partner des Medienprojektzentrums Offener Kanal Kassel. Wir wenden uns heute an Sie für den Erhalt der Medienprojektzentren. Wir sind absolut dankbar für den guten Kontakt zum MOK und schätzen den Medienzugang, aber auch die medienbildende Arbeit durch das MOK.

Ganz persönlich als Bürger ist mir klar geworden, wie wichtig die Arbeit des MOK ist für Medienkompetenz und freie Meinungsbildung junger Menschen.

Es ist ein Stern am Himmel bei der Arbeit zur Persönlichkeitsentwicklung, Integration und Vermittlung demokratischer Grundwerte.

Seit 1992 gibt es in Kassel für alle Menschen und Gruppen, insbesondere auch für diejenigen, die sonst kein Gehör in anderen Medien finden, die Möglichkeit, die Medien Fernsehen und Internet zu nutzen und ihr eigenes selbstverantwortetes Programm zu senden. Mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal (MOK) Kassel wurde dadurch eine wichtige Einrichtung geschaffen, die Medienkompetenz vermittelt, praktische und theoretische Medienarbeit anbietet und die Teilnahme an der lokalen Medienkommunikation ermöglicht.

Alle vier Medienprojektzentren OK in Hessen sind als Offene Kanäle sowohl Bürgermedienplattformen und Bestandteil der kommunalen Meinungsvielfalt sowie als Medienprojektzentren zugleich Orte der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung in Theorie und Praxis. Sie leisten wichtige Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus.

Diese gewachsen Strukturen zu zerstören und die Medienprojektzentren Offene Kanäle abzuschaffen, in ehrenamtlich getragene Vereine umzuwandeln oder zum Nachteil aller hessischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu verändern, wäre ein Rückschritt und würde unser Bundesland medienpädagogisch und im Sinne der Meinungsfreiheit weit zurückwerfen. Wir bitten Sie, im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des HPMG sich öffentlich und ganz persönlich für den Erhalt der Medienprojektzentren in ihrer bisherigen Form einzusetzen!

Mit freundlichem Gruß

Markus von Hanxleden

LOGOS Global Vision e.V.

Markus von Hanxleden

Solinger Straße 26

34497 Korbach

Telefon: 05631 - 987 77 77

Fax: 05631 - 987 77 78

www.logos-global-vision.org

Per E-Mail:
Dr. Ute Lindemann

Betreff:
Drucksache 20 / 8672
Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften

Katholische Akademie
Fachbereich
Pastoral, Bildung und Kultur

Neuenberger Str. 3-5
36041 Fulda
Telefon 0661 8398-0
Telefax 0661 8398-136

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Frau Czech,

als Direktor der Katholischen Akademie des Bistums Fulda komme ich der Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt nach:

Datum
.....

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen
.....

Der Gesetzentwurf greift die aktuellen staatsvertraglichen medienrechtlichen Vorgaben auf und formuliert für Hessen eine sinnvolle Verknüpfung bestehender Gesetze und Satzungen.

Aktenzeichen
.....

Bearbeiter/in

Gunter Geiger

0661/8398-115

katholische.akademie@bistum-fulda.de

Als besonders positiv empfinde ich die Aufnahme der Vermittlung von Medienbildung und der Förderung von Medienkompetenz in den Aufgabenkatalog der LPR Hessen (§ 32 Nr. 1 HPMG).

www.katholische-akademie-fulda.de

Dennoch wird in § 27 (2) - Diese Formulierung ist gegenüber den Festlegungen im Regierungsentwurf ein Fortschritt - die Kürzung von derzeit vier auf nun zwei Medienprojektzentren ausschließlich fiskalisch, nicht jedoch medienpädagogisch begründet und ist daher fragwürdig.

Aber auch die Schaffung eines kohärenten Regulierungsrahmens durch Anpassung des HPMG an die Regulierungsfelder des Medienstaatsvertrags (MStV) und die Trennung der Regulierungsformen Zulassung von Rundfunk und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (allerdings bei Beschränkung der Befristung auf fünf Jahre bei erstmaliger Zulassung - § 7 Abs. 2 HPMG) sind positiv zu bewerten.

Negativ ist die Ausweitung der Abgabepflicht auf regionale DAB-Nutzung (§ 42 HPMG). Dies konterkariert den Ansatz, gerade mit der Abgabe aus der UKW-Nutzung (auch) die DAB-Übertragung zu subventionieren.

Bankverbindung

Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn

IBAN: DE85 4726 0307 0016 0100 03

BIC: GENODEM1BKC

Zu Bedenken ist, dass die Neukonstituierung der Versammlung zu ihrer 10. Amtsperiode bereits im Februar 2023 erfolgt, dabei legt der Wortlaut des § 33 Abs. 9 HPHG zumindest nahe, dass es in bestimmten Konstellationen faktisch zu einer Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder der Versammlung auf acht Jahre kommt.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung am Donnerstag, 15. September 2022, 10:00 Uhr, im Hessischen Landtag nehme ich teil.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Junkes Feigens".

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern Bleicherufer 1 19053 Schwerin

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Hauptausschusses
Herr Frank-Peter Kaufmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Auch per E-Mail an:

Dr. Ute Lindemann, u.lindemann@ltg.hessen.de
Annette Czech, a.czech@ltg.hessen.de

Schwerin, den 29. August 2022

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
– Drucks. 20/8762 –
Schriftliche Stellungnahme der
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Sehr geehrter Herr Kaufmann,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

Sehr geehrter Herr Kaufmann,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme der **Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern** zum Gesetzentwurf Ihrer Landesregierung, Drucksache 20/8762. Ich komme dieser Möglichkeit gern nach.

Die **Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern** ist – im Kreis der Landesmedienanstalten – für das Thema „Bürgermedien“ zuständig, leitet den bundesweiten „Arbeitskreis Bürgermedien“ der Landesmedienanstalten und verantwortet zudem das Aufgabenfeld „Lokale Medienvielfalt in Deutschland“. Die Stellungnahme fokussiert sich daher auf die vorgesehenen Änderungen bei den Offenen Kanälen und Aspekte der Medienbildung/Medienkompetenz in Hessen.

Die geplante Novellierung des Hessischen Gesetzes über Privatfunk und neue Medien (HPRG) sieht tiefgreifende Änderungen bei der Medienanstalt Hessen (LPR Hessen), den Offenen Kanälen und den Medienprojektzentren (MOK) (§§ 27, 28) vor. Diese im Entwurf formulierten Änderungen sind **nur teilweise sinnvoll. In einigen Punkten widersprechen sie einer zukunftsweisenden Struktur, Medienbildung und Medienkompetenz besser, stärker und flächendeckender zu vermitteln und dafür bereits vorhandene Bürgermedien-Strukturen in Hessen zu nutzen.**

Zunächst ist es zu begrüßen, dass beabsichtigt ist, der Medienanstalt Hessen die Aufgabe der Förderung von Medienkompetenz und Medienbildung

Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Direktor
Bert Lingnau

www.medienanstalt-mv.de

Geschäftsstelle

Bleicherufer 1
19053 Schwerin
Tel. 0385 55 88 1-0
info@medienanstalt-mv.de

Mediatop Schwerin

Wismarsche Straße 110
19053 Schwerin
Tel. 0385 489 30 99-0
schwerin@medienanstalt-mv.de

Mediatop Rostock

Grubenstraße 47
18055 Rostock
Tel. 0381 491 98-98
rostock@medienanstalt-mv.de

Mediatop Neubrandenburg

Treptower Straße 9
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 581 91-0
neubrandenburg@medienanstalt-mv.de

Mediatop Greifswald

Friedrich-Loeffler-Straße 28
17489 Greifswald
Tel. 03834 420 17-85
greifswald@medienanstalt-mv.de

Mediatop Malchin

Goethestraße 5
17139 Malchin
Tel. 03994 23 88 81
malchin@medienanstalt-mv.de

gesetzlich zu übertragen (§ 32 HPMG). Diese gesetzliche Aufgabe können in anderen Bundesländern die dortigen Medienanstalten bereits seit vielen Jahren wahrnehmen, in Mecklenburg-Vorpommern ist dies seit dem Jahr 2000 möglich.

Zum Gesetzentwurf im Detail:

Im Entwurf werden in den §§ 27, 28 und 32 die unterschiedlichen Begrifflichkeiten „Medienbildungszentren“ und „Medienprojektzentrum“ verwendet. Weil es jedoch in § 28 keine nähere Erläuterung der Struktur des dort in der Überschrift genannten „Medienprojektzentrums“ gibt, führt dies zu Unklarheiten. Hier wäre inhaltlich nachzubessern.

Nicht zukunftsweisend ist es, die Offenen Kanäle aus der Trägerschaft der Hessischen Medienanstalt herauszulösen, sie in andere Trägerschaften zu überführen und ab 2028 nur noch mit maximal 60 Prozent des jährlichen Aufwandes zu fördern. Dies zerschlägt Strukturen, die sinnvollerweise weiterentwickelt werden sollten.

Besser wäre es, alle vier derzeitigen Offenen Kanäle in Hessen (Medienprojektzentren) als Medienbildungszentren zu etablieren und in Trägerschaft der Hessischen Medienanstalt zu belassen. Gleichzeitig sollten diese vier Medienbildungszentren – in Kassel, Gießen, Fulda und Offenbach/Frankfurt – weiter Aufgaben als Bürgermedien wahrnehmen, um einerseits eine flächendeckende Versorgung des Bundeslandes mit Bürgermedien-Angeboten zu gewährleisten und andererseits die vorhandene Bürgermedienstruktur in der stärkeren flächendeckenden Vermittlung von Medienbildung – die in Hessen ja angedacht ist – mit zu nutzen.

In Deutschland gibt es derzeit etwa 130 Bürgermedien: Offene Kanäle, Bürgerradios, Bürgerfernsehsender, Ausbildungs- und Erprobungskanäle. Sie bieten Teilhabe und Teilnahme am öffentlichen Diskurs, an gesellschaftlichen Debatten und an politischen Fragestellungen. Ihre Stärken sind die partizipativen Bildungs-, Integrations- und Inklusionsangebote. Sie sind wichtiger Teil der lokalen Medienvielfalt: Hier finden Berichte und Themen abseits des Mainstreams statt, die aber für die unmittelbare lokale Öffentlichkeit von großer Bedeutung sind. **Zugleich sind Bürgermedien Orte, an denen hervorragend und – wie sonst nirgendwo – nachhaltige Medienbildung und Medienkompetenz durch praktische Medienarbeit vermittelt werden.**

In Bürgermedien wird Wissen zur rechtlichen, organisatorischen, kulturellen und ökonomischen Beschaffenheit unseres Mediensystems weitergegeben. Hier wird die Informations- und Nachrichtenkompetenz quer durch alle Altersklassen unmittelbar gestärkt. Hier wird die so dringend benötigte Medienkompetenz mit adressatengerechten Lernkonzepten von Fachleuten sowie von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren altersangemessen und entwicklungspezifisch begleitet und umgesetzt.

Das alles bedarf einer sicheren Finanzierung, denn Bildung ist in Deutschland nicht zum Nulltarif zu haben, sie ist gesellschaftlich so notwendig wie nie zuvor. **Eine gute Medienbildung ist sogar überlebenswichtig für unser demokratisches Gemeinwesen.**

Ein Funktionswandel aller Offenen Kanäle in Hessen hin zu Medienbildungszentren mit Bürgermedien-Aufgaben bietet – bei auskömmlicher Finanzierung – tatsächlich die beste Chance, zukunftsfähige Strukturen für eine zeitgemäße Medienbildung zu etablieren. Dies sollte aufbauend auf bewährten Standorten und eingebettet in ein Netzwerk mit anderen für Medienbildung zuständigen Institutionen erfolgen.

Hierbei ist dringend ein bundesweit bestehender und wachsender **Mangel an medienpädagogischen Fachkräften** zu beachten. An den Offenen Kanälen in Hessen haben sich aktuell medienpädagogische Fachkräfte angesiedelt bzw. hat sich bestehendes Personal fachlich qualifiziert. Das Aufgabenspektrum, sichere Arbeitsverhältnisse sowie eine der Qualifikation angemessene Bezahlung haben dies ermöglicht. Künftige neu ausgebildete Fachkräfte werden sichere Arbeitsplätze suchen und sich nicht auf prekäre, projektgeförderte Arbeitssituationen einlassen. Hinsichtlich des Fachkräftemangels in Deutschland sind die angedachten Veränderungen somit für den Standort Hessen kontraproduktiv.

Um es noch einmal klar zu sagen:

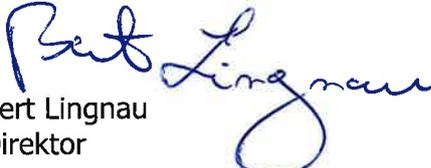
Gewachsene Strukturen, gutes fachliches Personal, vorhandene Kooperationen und Bildungspartnerschaften der bestehenden Standorte müssen nicht zwangsläufig in neu zu schaffende Institutionen „umverteilt“ werden. Die dem Gesetzentwurf zu entnehmende Tendenz, einen Standort als Medienprojektzentrum, in dem Medienkompetenz vermittelt wird, durch die Medienanstalt Hessen betreiben zu wollen, ist zwar der richtige Weg. **Ein Standort ist jedoch nicht ausreichend für ein Flächenland wie Hessen.**

Für eine landesweite Aufgabe stellt eine zentralistische Struktur – im Vergleich zur Wirkung mehrerer Standorte – keine erfolversprechende Lösung dar. Ob die Offenen Kanäle zusätzlich neben der Aufgabe „Medienbildung“ weiterhin als Bürgersender funktionsfähig gehalten werden sollen, ist dem Gesetzentwurf nicht klar zu entnehmen.

Nach Auffassung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern ist dies jedoch – analog zu den Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern und auch rückblickend auf die geleistete Arbeit der MOK in Hessen – eine zukunftsfähige Option.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bert Lingnau
Direktor



Hessischer Rechnungshof
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Vorsitzender des Hauptausschusses
des Hessischen Landtags
Herr Frank-Peter Kaufmann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen 02 F18 20 07
Bearbeiter/in: Frau Düwel / Frau Mokhtar-Harris
Durchwahl: (0 61 51) 3 81 – 105 / 163
E-Mail: referat-rundfunk
@rechnungshof.hessen.de
Ihr Zeichen:
Schreiben vom: 22. Juli 2022
Datum: 29. August 2022

Ausschließlich per E-Mail an:
u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften LT-Drs. 20/8762

hier: Öffentliche mündliche Anhörung im Hauptausschuss des Hessischen Landtags am
15. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechnungshof bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 20/8762 vom 5. Juli 2022) insbesondere zur **Novellierung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)** Stellung nehmen zu können.

Infolge der Prüfungen des Zweiten Senats des Rechnungshofs bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel, wurden der Rundfunkbericht 2019 (Haushaltsführung der Medienanstalt) und der Rundfunkbericht 2021 (Beteiligungsmanagement der Medienanstalt) dem Hessischen Landtag und der Hessischen Staatskanzlei zugeleitet. Diese Berichte wurden bereits im Hauptausschuss beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlagen: HAA 20/6 – 23. Januar 2020 und HAA 20/14 – 4. November 2021).

In dem nun vorgelegten Gesetzentwurf wurden wesentliche Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigt. Hierzu gehören:

1. Aufgabenzuweisung und Finanzierung

Der Rechnungshof empfahl bei einer Novellierung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) die Aufgaben und Quotierung der Mittelverwendung zu konkreti-

sieren. Insbesondere für die Medienkompetenzvermittlung und Medienstandortförderung fehlte im HPRG eine spezifische Aufgabenzuweisung und der vom Gesetzgeber gewollte Umfang der Aufgabenwahrnehmung. Die Zuweisung der Aufgaben ist nun in den §§ 31 und 32 HPMG erfolgt. Von einer Quotierung der Aufgaben wurde abgesehen. Jedoch stellt § 41 HPMG klar, dass die Medienanstalt ihre Mittel vorrangig zur Erfüllung der Aufgaben Aufsicht und Zulassung verwendet. Auch werden in § 41 HPMG weitere Regelungen zur Evaluation des Mitteleinsatzes getroffen, die es zukünftig erlauben, nachlaufend die Angemessenheit der Mittelverwendung zu beurteilen, so dass auf eine gesetzliche Quotierung ggf. zunächst verzichtet werden kann.

2. Offene Kanäle als Bürgermedium und als Medienprojektzentrum

Der Rechnungshof sah in seiner Prüfung der Offenen Kanäle für den Zeitraum 2012 bis 2016 Anhaltspunkte für eine Unterauslastung. Auf der Grundlage von Auslastungszahlen und weiterer Kennzahlen sollte der Bedarf für die Aufgabe bemessen werden.

Nach § 32 HPMG gehören zu den weiteren Aufgaben der Medienanstalt der Betrieb und die Förderung von Offenen Kanälen und des Medienprojektzentrums. In den §§ 27 bis 29 HPMG wird künftig zwischen Offenen Kanälen als Bürgermedium und dem Offenen Kanal als Medienprojektzentrum (§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 HPMG / § 28 Abs. 1 und Abs. 2 HPMG) unterschieden.

Bei der Förderung der Offenen Kanäle werden durch die in § 28 Abs. 4 HPMG getroffenen Regelungen künftig Informationen über das bedarfsgerechte und wirtschaftlich erbrachte Angebot eingefordert. Näheres soll die Medienanstalt durch eine Satzung regeln. Mit der Vorgabe nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 HPMG, wonach „insbesondere das Verfahren zur Erhebung von Nutzerzahlen in Abhängigkeit von den eingesetzten Mitteln sowie die Auslastung der Angebote“ in der Satzung zu beschreiben sind, wird die vom Rechnungshof empfohlene Bedarfsberechnung nachlaufend möglich.

Über die Empfehlungen des Rechnungshofs hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Anpassungen in Bezug auf die Rechtsform der Offenen Kanäle vor. Zu der Frage, ob die Aufgabe der Offenen Kanäle als Bürgermedium besser und wirtschaftlicher nach einer Überführung in eine juristische Person oder eine mindestens teilrechtsfähige Vereinigung des Privatrechts erledigt werden kann, liegen dem Rechnungshof keine Prüfungsergebnisse vor.

Der Rechnungshof bittet, in der mit der Rechtsaufsicht abzustimmenden Satzung zu den Bedingungen und zum Ablauf der Förderung von Offenen Kanälen (§ 28 Abs. 4 HPMG) schließlich auch Prüfungsrechte des Rechnungshofs vorzusehen.

3. Eingehen von Beteiligungen

In dem Rundfunkbericht 2021 zum Beteiligungsmanagement hatte der Rechnungshof empfohlen, das Eingehen von Beteiligungen an die Zustimmung der Versammlung zu knüpfen. Dies wurde in § 35 Abs. 1 Nr. 14 HPMG umgesetzt.

4. Einlage bei einer Beteiligung

Der Rechnungshof stellte fest, dass bei der Beteiligung an der Senderbetriebsgesellschaft HDR GmbH die in § 57 Abs. 6 HPRG normierte Beteiligungsgrenze von 10 Prozent faktisch mit 11,76 Prozent überschritten war. Mit § 41 Abs. 5 HPMG hat der Gesetzgeber diesen Widerspruch aufgelöst, indem er die Obergrenze für eine Beteiligung an einer Gesellschaft, die technische Infrastruktur unterhält, auf 15 Prozent angehoben hat.

5. Evaluationsvorgaben über die Leistungserbringung

Für eine wirtschaftliche Mittelverwendung hält der Rechnungshof eine quantitative und qualitative Definition der Ziele und das Überprüfen der Zielerreichung für sachgerecht. Er empfahl, ein Gesamtkonzept für die Fördermaßnahmen zu implementieren und diese auf Basis quantifizierbarer Ziele regelmäßig zu evaluieren. Der Konzepterstellung sollte eine Analyse der Ausgangslage vorausgehen. Ferner regte der Rechnungshof an, zur Bedarfsermittlung strukturierte Verfahren und klare Regeln einzuführen. Controllinginstrumente sind weiterzuentwickeln, um eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung nach Maßgabe der Versammlungsbeschlüsse und Genehmigungen der obersten Landesbehörde nachzuweisen. Die §§ 41, 51 HPMG greifen diese Empfehlungen auf:

- a) Der Mitteleinsatz ist zum Abschluss des Haushaltsjahres dahingehend zu evaluieren, ob die durchgeführten Maßnahmen oder die geförderten Projekte den verfolgten Zweck erreicht haben und ob die Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden (§ 41 Abs. 3 S. 4 HPMG).
- b) Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts (d.s. §§ 27 bis 29 HPMG) sind alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2028, zu evaluieren. Die Evaluation erfolgt jeweils auf der Grundlage der von der Landesanstalt erhobenen Kennzahlen (§ 51 Abs. 1 HPMG).

Es wird eine Aktenlage geschaffen, die eine Entscheidung über zukünftige Gestaltungen der Landesmedienanstalt möglich macht. Dies begrüßt der Rechnungshof ausdrücklich.

Der Rechnungshof begrüßt abschließend auch die Anpassung zur Berichterstattung über Prüfungsergebnisse im Rundfunkbereich (§ 43 Abs. 2 HPMG). Der Begriff „Bemerkungen“, der seine Grundlage in der Landeshaushaltsordnung hat, wird durch „Bericht“ ersetzt und entspricht damit der Wortwahl des § 37 MStV.

Gerne steht Frau Vizepräsidentin Bantzer, Vorsitzende des zuständigen Zweiten Senats, für den fachlichen Austausch im Hauptausschuss zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wallmann

Walter

(Dr. Walter Wallmann)



Digital unterschrieben
von Wallmann Walter
Datum: 2022.08.30
10:27:14 +02'00'



RADIO/TELE FFH | FFH-Platz 1 | 61111 Bad Vilbel

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Dr. Ute Lindemann, Annette Czech
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

vorab per Mail

u.lindemann@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Bad Vilbel, den 31. August 2022

**Stellungnahme der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
zum Regierungsentwurf der Hessischen Landesregierung für
ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher
Vorschriften“ (Drucksache 20/8762, 05.07.2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG (folgend Radio/Tele FFH) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“ und insbesondere für ein neues „Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien“ (folgend HPMG) Stellung nehmen zu können.

Vorab: Die Radio/Tele FFH, getragen von 38 Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, produziert derzeit HIT RADIO FFH (mehr als 2,7 Mio. Hörerinnen und Hörern pro Tag, Radiomarktführer in Hessen), planet radio (erfolgreichstes junges Radioformat in Hessen, täglich mehr als 1 Mio. Hörerinnen und Hörer) und das 80er Radio harmony.fm (täglich 931.000 Hörerinnen und Hörer). Neben diesen Programmen, die über UKW, DAB+ und Online verbreitet werden, verfügen wir über rund 30 weitere Web-Only-Channels. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Hessen und produziert seine Programme ausschließlich in diesem Land.

RADIO/TELE FFH
GmbH & Co. Betriebs-KG
FFH-Platz 1
61111 Bad Vilbel

Telefon 06101 - 988 410
Telefax 06101 - 988 510
Telefax 06101 - 988 520
RadioTeleFFH.de

Geschäftsführer
Marco Maier
HRA-Nr. 26092 Frankfurt/Main
USt-IdNr. DE 112152620

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE78 5019 0000 0000 1219 16 BIC: FFVBDEFF
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE83 5001 0060 0292 1006 07 BIC: PBNKDEFF



Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs des HPMG begrüßt die Radio/Tele FFH ausdrücklich,

- a. dass es Rundfunkangeboten mit bundesweiter Zulassung weiterhin nicht erlaubt ist, für regionale Werbung auf dem Gebiet des Landes auseinander schalten zu dürfen und
- b. das für § 26 (Werbung, Sponsoring und Teleshopping) die Vorschriften des Medienstaatsvertrags Anwendung finden.

Der Ausschluss von regionaler Rundfunkwerbung in Medienangeboten mit bundesweiter Zulassung ist das richtige Signal für den Medienstandort Hessen und stärkt die regionale inhaltliche, journalistische Vielfalt im Land. Umfassende Analysen des Marktes haben ergeben, dass bis zu 30 % des regionalen Werbeumsatzes, exemplarisch der Radio/Tele FFH, unter Druck geraten würden, wenn sich Kunden z.B. in regionale Werbeblöcke im linearen bundesweiten TV einbuchen könnten. In diesem Szenario wäre die Radio/Tele FFH nicht mehr in der Lage, die Regionalberichterstattung aus allen Regionen Hessens mit sechs zusätzlichen Studios und 20 festangestellten Redakteurinnen und Redakteuren aufrechtzuerhalten. Wir berichten täglich – gemäß Lizenzauflage – mindestens zehn Minuten aus jeder Region Hessens (Wiesbaden/Westhessen, Südhessen, Rhein-Main, Mittelhessen, Osthessen, Nordhessen) und sind damit ein wichtiger Baustein für die inhaltliche Vielfalt in den Regionen in unserem Bundesland. Das ist ein relevantes regionales Informationsangebot, das nur noch wenige Medienangebote in Hessen mit dieser hohen Reichweite leisten können.

Diese, für uns verpflichtende und umfassende regionale journalistische, Berichterstattung ist Grundlage von Meinungsbildung, von Dialogfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und damit nicht zuletzt Grundgerüst unserer Demokratie.

Wir begrüßen darüber hinaus:

- dass die Nutzung von Übertragungskapazitäten, die derzeit dem öffentlichen Rundfunk zugeordnet sind, künftig auch ohne ein neues Zuordnungsverfahren und damit flexibler durch private Bedarfsträger genutzt werden können, wenn sich alle Bedarfsträger entsprechend einigen (§ 3 Abs. 6 HPMG-RegE).

In diesem Kontext verweist die Radio/Tele FFH auf die Position des „VAUNET – Verband Privater Medien“: Wenn UKW-Frequenzen, z. B. durch den Hessischen Rundfunk, zurückgegeben werden, sollte es für private lizenzierte Anbieter möglich sein, mit diesen freiwerdenden UKW-Frequenzen seit Jahren vorhandene UKW-Versorgungslücken im Lizenzgebiet zu schließen und diese Frequenzen auch für die technische Optimierung bestehender Programme zu nutzen.

- dass das HPMG, wie die meisten Landesmediengesetze, eine Trennung zwischen Zulassung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten vollziehen soll. Dieses „Führerscheinmodell“ ist aufgrund der zunehmenden Unabhängigkeit zwischen Rundfunkveranstaltung und der Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten nur zeitgemäß.

Des Weiteren bezieht die Radio/Tele FFH zu folgenden Punkten aus dem Regierungsentwurf Stellung:

Zu § 7 HPMG-RegE – Inhalt der Zulassung

Die Radio/Tele FFH begrüßt ausdrücklich, dass sich auch das HPMG mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in Richtung einer unbefristeten Zulassung bewegt, die in einer Mehrzahl der Landesmediengesetze in Deutschland bereits umgesetzt ist.

Zu § 10 HPMG-RegE – Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Die Radio/Tele FFH lehnt den Vorschlag ab, der Medienanstalt künftig einen Widerruf der Zulassung bei Datenschutzverstößen zu gestatten. Aus Sicht der Radio/Tele FFH haben Datenschutzverstöße auch im Vergleich zu anderen Rechtsverletzungen gerade keine besondere Zulassungsrelevanz, die eine besondere Widerrufsregelung rechtfertigen könnte. Nach (künftig) § 10 Absatz 4 kann die Medienanstalt bereits heute Zulassungen widerrufen, wenn sich Veranstalter relevante Rechtsverstöße zu Schulden kommen lassen.

Zu § 42 – Rundfunkabgabe

Die Radio/Tele FFH spricht sich dagegen aus, an der nicht mehr zeitgemäßen Rundfunkabgabe für private Hörfunkveranstalter festzuhalten, selbst wenn sie in einigen Fällen noch einmal abgesenkt wird. Die Rundfunkabgabe stellt für die Radio/Tele FFH, die sich ausschließlich aus dem Werbemarkt finanziert, eine erhebliche Mehrbelastung dar. Zudem existiert die Abgabe in keinem anderen Bundesland mehr.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Veranstalter, die ihren Erfolg im Hörfunkbereich insbesondere der Nutzung der analogen UKW-Übertragungskapazitäten verdanken, wie auf die Radio/Tele FFH zutreffend, weiterhin den Höchstsatz von 300.000 Euro zahlen sollen, während für reine DAB+ Programme der Höchstsatz, bei gleicher Reichweite, nur knapp die Hälfte (180.000 Euro) beträgt. Dies werten wir als Ungleichbehandlung der Hörfunkanbieter.

Zu § 18 hr-Gesetz-E – Haushaltsgrundsätze

Die Radio/Tele FFH fordert, den Vorwegabzug, den der Hessische Rundfunk nach § 41 Abs. 1 HPMG-E aus den Mitteln der Medienanstalt erhält, bei Gelegenheit der Novellierung zu streichen.

Jedenfalls ist es zweifelhaft, wieso eine ausgeweitete Darbietung von in Hessen veranstalteten kulturellen Ereignissen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, Radio und jetzt auch Telemedien als originärer Auftragsbestandteil nicht von den dem Hessischen Rundfunk direkt zur Verfügung stehenden Rundfunkbeitragsgeldern abgedeckt werden kann. Das der Medienanstalt zustehende Beitragsaufkommen sollte für die Förderung des privaten Rundfunks verwendet werden und nicht einer weiteren Stärkung des Hessischen Rundfunks, über die Haushaltsabgabe hinaus, dienen.

Die Radio/Tele FFH verweist über dieses Schreiben hinaus auf die Stellungnahme des „VAUNET – Verband privater Medien“ zum Regierungsentwurf der Hessischen Landesregierung für ein „Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften“. Diese entspricht im Tenor der Ansicht der Radio/Tele FFH.

Mit herzlichen Grüßen



Marco Maier
Geschäftsführer
Radio/Tele FFH





Stadt Baunatal • Postfach 11 09 • 34216 Baunatal

00

Hessischer Landtag
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herr Frank-Peter Kaufmann
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Erster Stadtrat

Daniel Jung

Marktplatz 14
Rathaus • 5. OG • Zimmer 502

Telefon : (05 61) 49 92-2 01
Telefax : (05 61) 49 92-2 90
Internet : <http://www.baunatal.de>
eMail : daniel.jung@stadt-baunatal.de

Unser Zeichen

Datum

-döb

31.08.22

Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften im HAA zu GE 20/8762 – am 15.09.2022

Sehr geehrter Herr Kaufmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Stadt Baunatal, sind Kooperationspartner:innen des Medienprojektzentrums Offener Kanal Kassel.

Die Stadt Baunatal kooperiert bereits seit über 15 Jahren mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel. Gemeinsam ist es möglich, Medienangebote für Kinder und Jugendliche anzubieten. Die Mitarbeiter:innen des Offenen Kanal Kassel waren in all diesen Jahren nicht nur verlässliche Partner:innen, sondern vor allem Fachleute, die die Zielgruppe unterstützen sich in einer unübersichtlichen Medienwelt zurecht zu finden. Die Vermittlung von Medienkompetenzen in einer digitalisierten Welt ist eine unerlässliche Grundlage für die Teilhabe an gesellschaftlichem Leben. Sie sind als Kulturtechnik auch wichtig, um demokratische Prozesse mitgestalten zu können. Genau hier setzt die Arbeit des Medienprojektzentrums Offener Kanal und die Kooperation mit der Stadt Baunatal (Jugendzentrum, Jugendbildungswerk, Kommunale Bildungsplanung, Kindergärten und Schulen vor Ort) an.

Als kommunaler außerschulischer Kooperationspartner unterstützt die Stadt Baunatal die Medienbildung in sämtlichen Alltagsbereichen von Kindern, Jugendlichen und auch Eltern. Hierzu sind vielfältige Veranstaltungsformen in Kooperation mit dem Medienprojektzentrum Kassel in den letzten Jahren etabliert worden und gehören zum festen Angebot in der Baunataler Bildungslandschaft: ob Projekttag oder -wochen, Kurse für Kamera, Ton, Licht und das mobile Studio, Ausleihe von Technik, Trickbox-Workshops, Elternabende in Kitas, Videocamp in den Ferien, Unterstützung von Kitas und dem jährlichen Medienaktionstag sowie Weiterbildungen und fachliche Unterstützung der Weiterentwicklung der medienpädagogischen Vernetzungsstruktur vor Ort.

Die kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner:innen in räumlicher Nähe mit guter Kenntnis der vorhandenen Struktur im Landkreis Kassel sowie die prozessorientierte Unterstützung an den jeweils notwendigen Punkten sind seit Jahrzehnten ein Gewinn für die Baunataler Bildungslandschaft.

In einer digitalisierten Welt leisten die Medienprojektzentren in Hessen einen wertvollen Beitrag, um außerschulische digitale und mediale Kompetenzen zu vermitteln. Als „Bildungsland Hessen“ ist es aus unserer Sicht kontraproduktiv, in Zeiten von Fake News, (sexualisierter) Gewalt und Propaganda medienpädagogische Projekte mit ausgewiesener Expertise wie die Medienprojektzentren zu reduzieren oder gar zu schließen.

Wir bitten eindringlich darum, diese mögliche Gesetzesänderung noch einmal zu überdenken. Die gegenteilige Herangehensweise, nämlich die personelle und materielle Ausstattung zu erhöhen, wäre aus unserer Sicht die richtige Entscheidung.

Mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel wurde eine wichtige Einrichtung geschaffen, die Medienkompetenz vermittelt, praktische und theoretische Medienarbeit anbietet und die Teilnahme an der lokalen Medienkommunikation ermöglicht.

Alle vier Medienprojektzentren in Hessen sind als Offene Kanäle sowohl Bürgermedienplattformen und Bestandteil der kommunalen Meinungsvielfalt sowie als Medienprojektzentren zugleich Orte der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung in Theorie und Praxis. Sie leisten wichtige Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus.

Diese gewachsenen Strukturen zu zerstören und die Medienprojektzentren abzuschaffen, in ehrenamtlich getragene Vereine umzuwandeln oder zum Nachteil aller hessischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu verändern, wäre ein Rückschritt und würde unser Bundesland medienpädagogisch und im Sinne der Meinungsfreiheit weit zurückwerfen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Jung
Erster Stadtrat



Kassel, den 31. August 2022

Erhalt hessischer Medienprojektzentren Offener Kanäle in Hessen Hier: Erhalt des MOK Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Kassel haben mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass die Hessische Landesregierung eine Änderung des Hessischen Gesetzes über Privatrundfunk und neue Medien plant, wonach es in Zukunft nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Medienprojektzentren Offener Kanal in Hessen geben soll.

Wir appellieren hiermit an Sie als Landespolitiker*innen, dass Sie sich für den Erhalt der bestehenden Strukturen Hessischer Medienprojektzentren und hier ausdrücklich für das Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel einsetzen.

Seit vielen Jahren kooperieren wir als Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit dem MOK Kassel. So sind unsere jährlich am 27. Januar stattfindenden Holocaustgedenkkonzerte jeweils in Kooperation mit dem Medienzentrum Offener Kanal gefilmt und im Fernsehen gesendet worden. Auf diese Weise haben wir eine sehr viel größere Öffentlichkeit erreicht. Wichtig dabei war, dass wir bei der Planung, Gestaltung und beim Fertigstellen des Films beteiligt wurden und so Kameraführung und Medienkompetenz erlernen konnten.

Auch beim Gedenken an die Reichspogromnacht haben wir mit dem MOK kooperiert und einen Film mit Schüler*innen und dem Autor Dieter Vaupel über jüdisches Leben in unserer Region unter dem Titel „Etwas Schaden ist wohl bei den meisten Juden eingetreten“ gedreht. Die Filme sind nun dauerhaft abrufbar in der Mediathek des MOK (mediathek-hessen.de) und auch über die Homepage der GCJZ. Letzterer Film hat inzwischen 2539 Klicks zu verzeichnen; der Film über das Holocaustkonzert 2021 hat 1148 Klicks erreicht und der von 2022 bereits 719 Klicks. So viele Menschen erreichen wir mit unseren Veranstaltungen sonst nie.

In einer Zeit, in der immer mehr Zeitzeug*innen des Holocaust gestorben sind und sterben, ist es wichtig, dass wir die Erinnerung an diese Zeit in ein kulturelles Gedächtnis überführen und es medial präsent halten. Angesichts des zunehmenden Antisemitismus in unserem Land ist diese Art der Erinnerungskultur unabdingbar.

- 2 -

Das Medienzentrum Offener Kanal Kassel hat es sich zum Ziel gesetzt, Medienkompetenz auch in Schulklassen zu befördern und führt seit Jahren kontinuierlich Projekte mit Schulen und Einrichtungen wie dem Sara Nussbaum Zentrum durch. So werden etwa Fahrten von Schüler*innen nach Auschwitz und Krakau begleitet, dokumentiert und gesendet – auch hier wird den jungen Leuten Medienkompetenz vermittelt.

Das Medienprojektzentrum Offener Kanal in seiner Struktur zu beschneiden und damit seine so wichtige Projektarbeit zu verunmöglichen, ist gerade in Zeiten von Hass und Hetze in den „sozialen“ Medien unseres Erachtens ein großer Schaden, gerade für das Erlernen von Medienkompetenz im Sinne von Toleranz, Respekt und der Akzeptanz von Diversität.

Für die öffentliche Wahrnehmung unserer Arbeit als Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ist das Medienzentrum Offener Kanal Kassel von unschätzbarem Wert - gerade in den Themenfeldern Erinnerungskultur, Antisemitismus und dem Eintreten für eine offene Gesellschaft.

Deshalb appellieren wir an Sie, sich für den Erhalt des für unsere Stadtgesellschaft und unsere Stadtkultur nicht mehr weg zu denkenden Medienprojektzentrums Offener Kanal Kassel einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Ahr, Katholische Vorsitzende
Renate Pfromm, Jüdische Vorsitzende
Eveline Valtink, Evangelische Vorsitzende
Dr. Eva Schulz-Jander, Ehrenvorsitzende



Anhörung zum HPMG | Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen | DGB sieht geplante Änderungen im Gesetz kritisch

In Vertretung für die LPR-Mitglieder des DGB, Marion Knappe und Hanna Hoefl, wird Anja Willmann teilnehmen.

Die geplanten Änderungen des Hessischen Gesetzes über Privaten Rundfunk und Neue Medien sieht der DGB kritisch und mit Sorge.

Vor allem die Änderungen, die im Gesetzentwurf für die Offenen Kanäle vorgesehen werden, sind für den DGB nicht nachvollziehbar. Die Medienprojektzentren Kassel, Gießen, Rhein-Main (Offenbach/Frankfurt) und Fulda der LPR Hessen sind Bürgerfernsehsender und Plattformen der praktischen Medienbildung/Vermittlung von Medienkompetenz. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass es nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Medienprojektzentren Offene Kanäle in Hessen geben soll. Die zwei verbliebenen MOKs sollen vereinsgetragen (oder in ähnlicher Form) als reine Offene Kanäle betrieben oder aufgelöst werden.

Das Gesetz soll noch in diesem Jahr beschlossen und bis spätestens 2025 umgesetzt werden. Insgesamt sind beispielsweise allein im Offenen Kanal in Kassel 23 Mitarbeiter*innen von möglichen Kündigungen betroffen (für die anderen MOKs liegen uns keine Zahlen vor). Die Mitarbeiter*innen werden – laut unserer Recherche und den Gesprächen mit den Leiter*innen der MOKs – auch nicht, wie das bereits von Seiten der Politik geäußert wurde – selbst Vereine für die reinen Offenen Kanäle gründen. Laut Personalrat des MOKs Kassel sind (Stand Mai 2022) dort allein schon 23 Beschäftigte mit guten Arbeitstarifverträgen und Medienkompetenzen durch die Gesetzesänderungen von Kündigungen betroffen.

Stand Mai 2022 sind von diesen 23 Beschäftigten in Kassel:

- 2 seit mehr als 5 Jahren,
- 3 seit mehr als 10 Jahren,
- 2 seit mehr als 15 Jahren,
- 10 seit mehr als 20 Jahren,
- 5 seit mehr als 25 Jahren,
- 1 seit mehr als 30 Jahren beschäftigt.

Hier und in den anderen Offenen Kanälen sind Arbeitsplätze von innovativen, erfahrenen, kompetenten und langjährigen Mitarbeiter*innen gefährdet. Weiter ist aber auch die gute Vernetzung und hessenweite Infrastruktur durch die Reduzierung und Schließung der Kanäle bedroht.

Die Offenen Kanäle bieten sowohl die Funktion des Bürgerfernsehens als auch den demokratischen Zugang für Alle zu medienpädagogischer Vermittlung. Genau von dieser Doppelfunktion wären dann viele Menschen in Hessen abgeschnitten (die sich nicht gerade in der Nähe der bestehen bleibenden Offenen Kanäle befinden). Die Kanäle bieten bisher den Bürger*innen Medienplattformen und sie sind Bestandteil der kommunalen Meinungsvielfalt. Außerdem bieten sie als Medienprojektzentren zugleich Orte der Vermittlung von Medienkompetenz und Medienbildung in Theorie und Praxis. Damit leisten sie wichtige Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus.

Diese gewachsen Strukturen zu zerstören und die Medienprojektzentren Offene Kanäle abzuschaffen, in ehrenamtlich getragene Vereine umzuwandeln oder zum Nachteil aller hessischen Bürger*innen zu verändern, wäre unserer Einschätzung nach ein großer Rückschritt und würde unser Bundesland medienpädagogisch und im Sinne der Meinungsfreiheit weit zurückwerfen.

„... die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz“ wird laut Gesetzentwurf als eine der zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalt genannt. Somit besteht der Auftrag an die Landesmedienanstalt weiterhin, diese Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Medienkompetenz zu fördern. Laut Gesetzentwurf bleibt auch der Anteil der LPR an den sogenannten *Zweiprozentmitteln* aus den Rundfunkbeiträgen, aus der ihre gesetzlichen Aufgaben zu finanzieren sind, unverändert.

Der DGB fordert deshalb, dass die Projekte und Strukturen zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen in der Trägerschaft der LPR zu erhalten und auszubauen sind. Insbesondere sind auch die Arbeitsplätze der erfahrenen, kompetenten und mit den Bildungseinrichtungen in ganz Hessen vernetzten Medienpädagoginnen und Medienpädagogen der Offenen Kanäle zu erhalten. Diese sind zudem in die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption für die medienpädagogische Arbeit in der Verantwortung der LPR einzubeziehen. **Aus Sicht des DGB besteht des Weiteren eine wichtige Aufgabe im Erhalt und der Förderung von Meinungs- und Medienvielfalt.**

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Hauptausschusses
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Der Direktor

Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel

Telefon: (05 61) 9 35 86-0 · Fax: -30

lpr@lpr-hessen.de
www.lpr-hessen.de

Kassel, 31.08.2022
Az.: 01/01/18/01/03/01
Be-Wu

Öffentliche mündliche Anhörung zum Entwurf des HPMG

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

in vorgenannter Angelegenheit danke ich für die Einladung zur Anhörung des Hauptausschusses betreffend den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/8762 (Gesetz über Privatfunk und neue Medien – HPMG) und für die Gelegenheit zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Mein Stellvertreter und designierter Nachfolger im Amt, Prof. Murad Erdemir, sowie ich selbst werden an der mündlichen Anhörung ebenso teilnehmen, wie der Vorsitzende des Personalrates der LPR Hessen, Herr Jörg Ruckel.

Ich danke Ihnen zugleich auch für die Einladung zur Anhörung an die vier Leitungen der Offenen Kanäle in Hessen. Da die Offenen Kanäle nach geltender Rechtslage Einrichtungen der LPR Hessen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind, werden deren Interessen von mir als gesetzlichen Vertreter der LPR Hessen unmittelbar wahrgenommen. Ich darf meine Kollegin und meine Kollegen daher ausdrücklich entschuldigen.

Vorab erlaube ich mir zudem darauf hinzuweisen, dass der ursprüngliche Regierungsentwurf zu diesem Gesetz intensiv in den Gremien der LPR Hessen beraten worden ist. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt daher auch im Einvernehmen mit der Versammlung der LPR Hessen.

I. Allgemeines

Ausweislich des Vorblattes verfolgt der Entwurf in erster Linie das Ziel, die klassischen Regulierungsaufgaben, die die LPR Hessen wahrzunehmen hat, an den seit Ende des Jahres 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag der Länder anzupassen. Die dort geregelten Regulierungsfelder Telemedienaufsicht, Plattformen- und Benutzeroberflächen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Auffindbarkeit von Public Value-Angeboten sowie die Regulierung der Medienintermediäre spiegeln sich als Verweise oder entsprechende Verknüpfungen auch im Entwurf an unterschiedlichen Stellen

Rechtsfähige Anstalt des öff. Rechts
Volksbank Kassel-Göttingen eG
IBAN: DE88 5209 0000 0000 0750 00
BIC: GENODE51K51

wider. Dadurch wird ein insgesamt kohärenter Regulierungsrahmen für alle wesentlichen elektronischen Medienformen in und aus dem Land geschaffen. Die damit hergestellte Verbindung zum parallelen staatsvertraglichen Länderrecht ist ausdrücklich zu begrüßen und wird von der LPR Hessen als durchweg gelungen angesehen. Dies gilt auch und gerade für den neuen Namen „Medienanstalt Hessen“ (§ Abs. 1 Nr. 2), der sich an den länderübergreifend eingeführten Begrifflichkeiten orientiert.

Hervorzuheben sind auch die nun klar herausgearbeiteten Strukturvorgaben für die Medienanstalt selbst, wie sie sich nunmehr aus dem 7. Abschnitt des Entwurfs (§§ 30 ff.) ergeben. Dazu zählen insbesondere die vollständige Benennung der Organe der Medienanstalt und ihre jeweiligen Zuständigkeiten sowie die damit korrespondierenden teilweise erstmals aufgenommen Aufgabenkataloge, die vor allem eine klare Zuständigkeitszuordnung der Medienanstalt für alle wesentlichen länderübergreifenden Regulierungsgegenstände umfasst. Zu diesen im Medienstaatsvertrag verorteten Regulierungsfeldern wird daher im Verlauf dieser Stellungnahme nicht mehr näher eingegangen.

II. Zu den wesentlichen Regelungen des Entwurfs für die hessische Medienlandschaft

1. Zulassung und Zuweisung

Die Trennung der beiden Regulierungsformen Zulassung und Zuweisung wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der ständigen Praxis in länderübergreifenden Angelegenheiten und im Verhältnis zur Telekommunikationsregulierung insbesondere durch die Bundesnetzagentur.

Hervorzuheben ist mit Blick auf die Zulassungspflicht (§ 4), dass der Entwurf nun ausdrücklich in Anlehnung an den Medienstaatsvertrag für Angebote mit geringer Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung sowie bei geringer Reichweite ebenso von der Pflicht einer Zulassung absieht wie für den sog. Veranstaltungsrundfunk. Dass zulassungsfreier Rundfunk gleichwohl einer Anzeigepflicht unterworfen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Weniger nachzuvollziehen ist, warum die erstmalige Zulassung zwingend auf maximal 5 Jahre zu befristen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1). Hierzu war bereits im Rahmen der Regierungsanhörung kritisch Stellung genommen worden. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, zu erwägen, die Befristung einer erstmaligen Zulassung, die regelmäßig bei bundesweiten und für ausschließlich netzgestützte Angebote nicht mit einer Kapazitätszuweisung einhergeht, in das Ermessen der Medienanstalt zu stellen oder die Regelung auf lediglich landesweit ausgerichtete Angebote zu beschränken. Da es eine korrespondierende Vorschrift im Medienstaatsvertrag nicht gibt, würde jede bundesweite Zulassung der Medienanstalt, abweichend von der überwiegenden Praxis in anderen Ländern, zunächst mit einer Befristung versehen werden müssen.

Dem gegenüber sieht die Zuweisung von Übertragungskapazitäten von vornherein eine Befristung vor. Dies ist angesichts bestimmter beschränkt zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten sachdienlich und insgesamt zu begrüßen.

2. Finanzierung des privaten Rundfunks, einschließlich Rundfunkabgabe

a) Regionale Werbung

Die LPR Hessen hat in der Vergangenheit wiederholt vorgeschlagen, von der Pflicht zur Verbreitung der Werbung im gesamten Verbreitungsgebiet (§ 32 Abs. 2 HPRG) Abstand zu nehmen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in den §§ 25, 26 des Entwurfs nun nicht mehr wieder. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da damit insbesondere für Rundfunkformen im Netz angemessene Refinanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Begrüßt wird zudem, dass die ursprünglich vorgesehene Option zur Schaltung regionaler Werbung für bundeweite Veranstalter nunmehr offensichtlich der Diskussion im Rahmen einer Novellierung des MStV vorbehalten ist. Dies trägt einer bundesweit einheitlichen Lösung Rechnung.

b) Rundfunkabgabe

Dass demgegenüber nunmehr die nach wie vor für die Förderung der Senderinfrastruktur grundsätzlich wichtige Rundfunkabgabe (§ 42) auch auf die Nutzung der DAB-Infrastruktur ausgeweitet werden soll, findet indes keine Zustimmung. Darauf hatte die LPR Hessen bereits schon im Rahmen der Regierungsanhörung hingewiesen.

Es ist gerade die Abgabe aus der UKW-Nutzung, immer noch das wirtschaftliche Rückgrat des Hörfunks in Deutschland, die dem simultanen digital-terrestrischen Audioübertragungsweg zugutekommt. Die überwiegend aus der Abgabe subventionierte DAB-Übertragung wird allein dadurch konterkariert, dass die DAB-Zuweisungsnehmer parallel zu ihrer DAB-Nutzung nunmehr zusätzlich „zur Kasse gebeten“ werden sollen. Es wäre der Tod für diese Infrastruktur in Hessen und würde hessische Unternehmen, die diese Infrastruktur ausschließlich bundesweit nutzen, überhaupt nicht erfassen.

Zu bedenken ist auch, dass durch den Betrieb der beiden regionalen DAB+ Multiplexe der Hessen Digital Radio GmbH (HDR) mit insgesamt zurzeit 17 Programmangeboten, die Anbieter- und Angebotsvielfalt und damit auch die Meinungsvielfalt im Audiobereich mittlerweile eine erhebliche Breitenwirkung im Land entfaltet. Es steht zu befürchten, dass bei faktischer Neutralisierung der überschaubaren Subventionierung des Sendernetzes durch die LPR Hessen das Interesse an der regionalen Verbreitung von Programmen über DAB+ zurückgehen wird, d. h. mit Kündigungen durch die Veranstalter wäre zu rechnen. Da diese Regelung unmittelbar auch die HDR und deren Hauptgesellschafter, die Media Broadcast GmbH, betrifft, rege ich an, die Betroffenen ebenfalls noch kurzfristig zur Anhörung einzuladen.

Der LPR Hessen ist durchaus bewusst, dass an das Instrument einer Konzessionsabgabe abgabenrechtlich hohe Anforderungen zu stellen sind. Sie hält allerdings eine Sonderabgabe ausschließlich auf die für den Hörfunk nach wie vor wirtschaftlich entscheidende UKW-Verbreitung dann für zulässig, wenn sie zugleich der Hörfunkgesamtveranstaltung im Bereich der digitalen Übertragungstechnik für eine angemessene Übergangszeit wieder zugutekommt und dadurch die Meinungsvielfalt im Land zunächst erhöht und schlussendlich gesichert wird. Dies ist mit der aktuellen Rechtslage nach dem HPRG durchaus gegeben. Die Abgabe in der bisherigen Form ist als Vielfaltssicherungsinstrument zu werten und daher jedenfalls auch verfassungsrechtlich erwünscht.

Sollte dies rechtlich anders bewertet werden, würde medienpolitisch unmittelbar die Frage des sog. Vorwegabzugs (§ 112 Abs. 2 MStV i. V. m. § 41 Abs. 1 E-HPMG) aufgeworfen, um die sonstigen gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Infrastruktur (nichtkommerzielles Radio, sonstige digitale Audioprojekte usw.) umsetzen zu können.

Es wird daher dringend empfohlen, von einer Abgabe auf die regionale DAB-Nutzung abzusehen.

3. Offene Kanäle

Die Regelungen in den §§ 27, 28 des Entwurfs stellen für den Bereich der Bürgermedien einen Paradigmenwechsel dar, der in der vorfindlichen Ausprägung für die LPR Hessen im Ergebnis überraschend ausgefallen ist. Auch wenn gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf nunmehr zwei sog. Medienbildungszentren mit Bürgermedienfunktion in Trägerschaft der Medienanstalt verbleiben können, bedeutet dies nicht mehr und nicht weniger als eine Deckelung dieser Einrichtungen, die bisher so nicht vorgesehen war.

a) Redaktionelles

Zunächst erscheint es angezeigt, einige redaktionelle Hinweise, insbesondere zur Verwendung von Begrifflichkeiten, zu geben. Diese betreffen in erster Linie die nach dem Entwurf in Aussicht genommenen unterschiedlichen Trägerschaften (LPR-eigen oder privatrechtlich-strukturiert) für die Offenen Kanäle und die Medienbildungszentren.

Medienbildungszentren und Offene Kanäle in Trägerschaft der Medienanstalt werden von dieser nicht gefördert, sondern als besondere Finanzierungsmaßnahmen haushaltstechnisch und -rechtlich im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Medienanstalt fördert sich mittels Zuwendung (§ 41 Abs. 3 Satz 4) nicht selbst. In § 27 Abs. 1 Satz 1 ist daher klarzustellen, dass Offene Kanäle „selbst betrieben und finanziert“ werden können.

Dementsprechend ist in § 28 Abs. 1 Satz 1 zu präzisieren, dass die dort genannten und dann zugelassenen Offenen Kanäle und zwar nur die nach „§ 27 Abs. 1 Satz 3“ zu fördern sind.

Überdies ist § 28 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs dahingehend zu korrigieren, dass nicht die selbst „veranstalteten“ Offenen Kanäle (eine eigene Veranstaltung von Rundfunk verbietet sich aus Gründen der Staatsferne auch für Medienanstalten), sondern auch hier nur die „selbst betriebenen“ Offenen Kanäle nach § 27 Abs. 1 Satz 1“ zu adressieren sind.

Zudem wird der neu eingeführte Begriff des Medienbildungszentrums nicht durchgängig verwendet (z. B. in Überschrift zu § 28 und in § 32). Als Teil der Präventions- und Medienbildungsarbeit sollte die Finanzierung von Medienbildungszentren in § 32 Nr. 1 des Entwurfs geregelt werden.

b) Paradigmenwechsel

Der Entwurf sieht eine grundsätzliche Abkehr von den bislang ausschließlich anstaltsgetragenen Offenen Kanälen als Medienprojektzentren vor. Die Gründe für diesen – auch medienpolitisch – überraschenden Paradigmenwechsel erschließen sich auch aus der Begründung nicht. Allein Hinweise

des Landesrechnungshofes, der keinen der vier bisherigen Offenen Kanäle vor Ort je geprüft hat, zur Grundlage für so weitreichende Konsequenzen für die Rundfunk- und Medienlandschaft in Hessen zu machen, wirkt zumindest auf die unmittelbar betroffenen öffentlichen Bediensteten der LPR Hessen, weite Kreise langjähriger Nutzerschaften sowie – auch nach eigener Erfahrung – auf Verantwortliche der Standortkommunen befremdlich. Insoweit darf z. B. auf die anliegenden Statements aus dem Rhein-Main-Gebiet verwiesen werden.

Die mit dem Entwurf in Aussicht genommene teilweise Abschaltung („Abbaupfad“) der Offenen Kanäle als reine Bürgermediestätten hat möglicherweise auch Auswirkungen auf die Personalsituation der LPR Hessen und die Arbeitnehmerrechte für einen Teil der Belegschaft der LPR Hessen. Welche Konsequenzen dies haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht überblicken. Für eine erste Einschätzung zu den jeweils vor Ort vorfindlichen Rahmenbedingungen darf auf die Stellungnahme des Personalrates der LPR Hessen verwiesen werden.

Das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, künftig zwischen Offenen Kanälen als sog. Bürgermedien und Offenen Kanälen als Medienbildungszentren mit dem Schwerpunkt der Medienkompetenzvermittlung trennscharf zu differenzieren, leidet an einem nahezu unauflösbaren Zielkonflikt. Die LPR Hessen hatte in der Vergangenheit wiederholt gegenüber der Rechtsaufsicht, aber auch gegenüber dem Hessischen Rechnungshof darauf hingewiesen, welche Aufgaben und Funktionen die vier Offenen Kanäle seit ihrer Umstrukturierung im Jahre 2006 im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Aufgabenbeschreibung wahrzunehmen haben. In ihrer Stellungnahme vom 19.03.2019 gegenüber dem Hessischen Rechnungshof wurde ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

„Die in Teilen im Jahre 2006 erfolgte Umstrukturierung der Offenen Kanäle resultierte aus den verstärkten Rufen nach einem Ausbau des präventiven Jugendmedienschutzes. Die Versammlung der LPR Hessen hatte die Finanzierungermächtigung in § 57 Abs. 2 lit. c HPRG u.a. für ihre Medienkompetenzaktivitäten schon in 2001 in der Weise umgesetzt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich als Teil einer Art „Medienwirtschaftsförderung“ über Zuwendungen, Kooperationen oder sonstige Dienstleistungen möglichst flächendeckend für alle Bildungseinrichtungen in Hessen zur Verfügung gestellt werden. Mit dieser Entscheidung wollte man nicht den Aufbau landesanstaltseigener medienpädagogischer Strukturen zulasten vorhandener Bildungsträger befördern.

Nach längerem Diskussionsprozess im Jahre 2005 hat man dennoch erkannt, dass in den Offenen Kanälen medienpädagogische Potenziale vorhanden waren, die über die Funktionsaufgaben hinaus auch spezifische medienpädagogische Angebote erlaubten. Offene Kanäle waren noch nie – wie weit verbreitet und aus Unkenntnis immer wieder unterstellt – reine Produktions- und Abspielstätten für Bürgerbeiträge, sondern schon immer auch Stätten der Medienbildung in Theorie und Praxis.“

Diese so beschriebene Funktion der Offenen Kanäle, die offensichtlich der Entwurf jetzt im Kern auch verfolgt, wird von allen bisherigen Medienprojektzentren in Hessen in unterschiedlicher Intention und Ausprägung bereits wahrgenommen und ist nicht auf zwei Einrichtungen – so wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht – beschränkt. Selbst wenn die angedachte strikte Funktionstrennung nicht bedeuten muss, dass eine Umwandlung der verbleibenden Einrichtungen in Medienbildungsstätten in Trägerschaft der Medienanstalt nach § 32 Nr. 1 E-HPMG ausgeschlossen wäre, so könnten dort entsprechende Sendetätigkeiten – nur darum geht es – nicht mehr durchgeführt werden. Nicht nur

Bürgerbeiträge, sondern auch die Ergebnisse der dortigen Medienbildungsarbeit wären nicht mehr sichtbar.

Für vorhandenes medienpädagogisches Personal aus den Alt-Einrichtungen der LPR Hessen bestünden dort zwar weiterhin Perspektiven. Wesentliche Einsparpotentiale für die Medienanstalt wären insoweit damit jedenfalls nicht zu erreichen, weil lediglich Wartungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die digitale Sendeabwicklung und geringfügige IP-Leitungskosten anfallen würden. Der Programmplatz ist bekanntlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. § 27 Abs. 4). Die mit dem Entwurf offensichtlich intendierten Einsparpotentiale wären daher in Wahrheit nur dann zu erzielen, wenn die verbliebenen Einrichtungen geschlossen werden.

Es steht allerdings zu befürchten, dass die Transformation, d. h. die gemeinnützige Privatisierung dieser Einrichtungen sich jedoch als ganz besondere Herausforderung erweisen wird. Die Erfahrung aus anderen Ländern (z.B. Rheinland-Pfalz) zeigt, dass sich tradierte Vereinsstrukturen nur durch Zusammenlegungen bestehender Einrichtungen und nur unter Mithilfe externen originären Personals aus den Reihen der Medienanstalt aufrechterhalten lassen. Für den umgekehrten Weg, wie ihn der Entwurf verfolgt, gibt es keine belegbar erfolgreichen Beispiele.

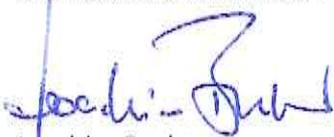
Dies liegt u. a. auch daran, dass anstaltsgetragene Einrichtungen nach anderen Maßstäben und Kriterien eingerichtet werden als dies für Vereine gilt. Die LPR Hessen hatte bei der ursprünglichen Einrichtung des Offenen Kanäle auf eine gleichgewichtige Verteilung i. S. d. raumordnerischen Grundsatzes der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse zu achten. Dies ist ein Kriterium, das für private Interessenten nicht von Belang ist.

Inwieweit daher überhaupt Raum für die Darstellung eines finanziellen „Abbaupfades“ und der „Förderbedingungen für Offene Kanäle“ (insbesondere § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 3) gegeben sein wird, wird Ergebnis eines rechtzeitig durchzuführenden Interessensbekundungsverfahrens und einer späteren Entscheidung der Versammlung der Medienanstalt sein.

Die anstaltsgetragenen Offenen Kanäle dienen seit vielen Jahren der Integration von lokalem Bewegtbild (s. dazu insb. S. 19 bis 21 der LPR-Stellungnahme vom 19.03.2019 ggüb. dem Hess. Rechnungshof) in Verbindung mit der Funktion als örtlicher Anlaufstelle für handlungsorientierte medienpädagogische Projekte. Sie bilden damit eine Einheit, die einer Trennung, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht zugänglich ist. Es wird daher aus Sicht der Medienanstalt dringend empfohlen, das bestehende Integrationsmodell im Interesse einer ausgezeichnet funktionierenden Rundfunk- und Medienlandschaft in Hessen grundsätzlich in der bisherigen Form beizubehalten.

Für ergänzende Rücksprache stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Becker
Direktor

Anlage

Statements für Stellungnahme zur öffentlichen, mündlichen Anhörung des Hauptausschusses im Hessischen Landtag am 15. September 2022 zum HPMG

„Das Medienprojektzentrum Offener Kanal Rhein-Main bietet Menschen die Möglichkeit, sich medial auszuprobieren, mit Material, Technik und Know-how. Und das mitten im Rhein-Main-Gebiet! Medienbildung mit dem Ziel eines kritischen und selbstbewussten Umgangs mit Medien und Medieninhalten ist heutzutage von elementarer Bedeutung, gerade für junge Menschen. Als Offenbacher Oberbürgermeister wünsche ich mir, dass die medienpädagogische Arbeit und die vielen, über Jahre aufgebauten Kooperationen auch in Zukunft fortgeführt werden können.“

Dr. Felix Schwenke, Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main

„Das Studienseminar für Gymnasien Offenbach arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich mit dem Medienprojektzentrum Offener Kanal Rhein-Main in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte zusammen. [...] Das MOK hat jenseits klassischer Vor-Ort-Angebote während der Zeit der Corona-Pandemie sehr hilfreiche digitale Angebote entwickelt, die von unseren LiV dankbar angenommen wurden. Es ist dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [...] zu verdanken, dass die Lehramtsausbildung hier um einen wertvollen Baustein hybriden Lernens erweitert wurde.“

Alexandra Stölzel, Ständige Vertreterin der Seminarleiterin, Studienseminar für Gymnasien Offenbach, und der Personalrat im Namen aller Ausbilderinnen und Ausbilder

„Das Studienseminar GHRF Offenbach hat in den vergangenen Jahren die immer offene und auf die sich dynamisch entwickelnden Bedarfe flexibel eingehende Zusammenarbeit mit dem MOK Rhein-Main mehr als schätzen gelernt. Wesentlich dazu beigetragen, dies so unkompliziert wie möglich umzusetzen, hat sicherlich auch die Standortnähe. Die hessische Besonderheit, Orte und Sende-Plattformen lokaler Meinungsvielfalt mit praxisorientierter Medienbildung und projektorientierter Vermittlung von Medienkompetenz unter einem Dach zu vereinen, ist ein Alleinstellungsmerkmal und Aushängeschild für die Region“.

Elke Rubenschuh-Jenschke, Vertreterin der Seminarleitung, Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen Offenbach

„Ziele von kultureller Medienbildung sind Kreativität, Autonomie, Mündigkeit und Urteilskraft. Diese Kompetenzen gehören neben Meinungsvielfalt und freier Meinungsäußerung zu den Grundpfeilern unserer liberalen Demokratie. In einem Flächenland wie Hessen, mit sehr großen Unterschiedlichkeiten in den Regionen und gerade auch den ländlichen, strukturschwachen Gegenden, ist aus unserer Sicht und Erfahrung heraus eine lokalbezogene Struktur in Nord-, Mittel- und Südhessen unerlässlich, um für alle Menschen gleichermaßen niedrighschwellige und regionalspezifische Zugänge zu kultureller Medienbildung zu gewährleisten. Und diese ist unerlässlich für eine vollumfängliche, kritisch-reflektierte Teilhabe aller in unserer digitalen Gesellschaft, von Anfang an und ein Leben lang.“

Susanne Hilf, Geschäftsführung, Landesvereinigung Kulturelle Bildung Hessen e.V. , Frankfurt

„Die Offenen Kanäle bieten nach wie vor wichtige Plattformen, über die z. B. Jugendliche ihre selbstgedrehten Filme präsentieren können – und das hat nochmal einen anderen Stellenwert als die Veröffentlichung eines Videoclips auf Youtube. Gerade für Jugendliche ist die Kombination aus Medienwerkstatt und öffentlicher Präsentationsplattform, wie sie die MOK bieten, von Bedeutung, um mit Medien aktiv zu werden, eine Stimme zu haben, die auch gehört bzw. gesehen wird. Das betrifft gerade auch Jugendliche aus benachteiligenden Milieus, die zwar meist sehr medienaffin sind, die aber fachliche Unterstützung brauchen, um mit ihren Medien eine zumindest lokale Öffentlichkeit zu erreichen.“

Reinhold T. Schöffel, Geschäftsführer, und Philipp Aabel, Referent für aktive Medienarbeit, Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF), Frankfurt

„Menschen, die verstehen, wie Informationen vermittelt werden, egal ob im Radio oder im Fernsehen oder die lernen, ihre eigenen Inhalte kreativ mit diesen Medien aufzubereiten, sind das Salz in der demokratischen Gesellschaft. Insofern sind alle, die zur Medienbildung beitragen, wichtige Player und unbedingt erhaltenswert“.

Claus Kaminsky, Oberbürgermeister der Stadt Hanau

„[...] Natürlich ist Bürgerfernsehen, sind Offene Kanäle, längst nicht mehr das Herzstück der Medienkompetenzvermittlung, es ist ein Baustein von vielen. Längst entstehen in den MOKs zahlreiche Projekte, die das Digitale im Visier haben und die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten und deren Bedürfnisse adressieren, in einer großen Vielfalt an Kooperationen, mit einem großen Multiplikationsfaktor. Diese Strukturen müssen erhalten bleiben, damit die Medienanstalt Hessen weiterhin kraftvoll ihre Aufgabe der Medienkompetenzvermittlung erfüllen kann. Eine der Kernaufgaben einer modernen Digital- und Medienpolitik ist es ganz sicher, die Medien- und Nachrichtenkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken – mit dem Ziel, dass der Souverän auch souverän entscheiden kann. Und mehr noch: damit das Recht auf Partizipation in der digitalen Welt zu realisieren ist. Dazu sind Antworten auf die Frage zu finden, welche Fähigkeiten nötig sind für das Navigieren in der digitalen Welt. Dazu gehören ganz sicher auch ein Grundverständnis für den Wert der Daten, die Steuerungsfunktion von Algorithmen [...]. Dazu gehört ganz sicher nicht, einen „Abbaupfad“ für wertvolle Einrichtungen gesetzlich festzulegen.“

Ingrid Scheithauer, Büro Ingrid Scheithauer, Meckenheim

„In Zeiten von Fakenews und Filterbubblewirklichkeiten sind freie Medien ein elementarer Beitrag der Demokratie.“

Steffen Wachter, Referatsleitung Gesellschaft, Politik, Kultur und Gesundheitsbildung, Koordination internationale Projekte und Globales Lernen, Hessischer Volkshochschulverband e.V., Frankfurt

„Wir wollen die Arbeit und den Stellenwert des MOKs Rhein-Main und aller MOK in Hessen in den Bereichen lokale Kommunikation, Integration, Vernetzung und Vermittlung von Medienkompetenz unterstützen und erhalten. In den Community-Sendern, den Offenen Kanälen, und in der medienpädagogischen Profilierung der Einrichtungen sehen wir eine großartige Möglichkeit, die die MOK einzigartig im Bereich Medienvielfalt machen.“

Anna Jagust, Geschäftsführung, AWO Stadtverband Hanau e.V.



dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M.

Hessischer Landtag
Hauptausschuss

Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

04.08.2022

Drucksache 20 / 8672
Gesetz zur Regelung medienrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen e.V. (dbb Hessen) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf greift die aktuellen staatsvertraglichen medienrechtlichen Vorgaben auf und formuliert für Hessen in eine sinnvolle Verknüpfung bestehender Gesetze und Satzungen.

Der dbb Hessen begrüßt insbesondere die konkrete Aufgabenbeschreibung für die Medienanstalt. Zum ersten Mal wird die Bedeutung der Förderung von Medienkompetenz für die Medienanstalt als deren Auftrag formuliert, was Rechtssicherheit herstellt. Dazu trägt auch die ausdrückliche Aufnahme der Medienbildung bei.

Der dbb Hessen nimmt aber zu dieser grundsätzlichen Zustimmung auch Stellung zu einzelnen Bereichen des Gesetzes.

§ 27 (2) Diese Formulierung ist gegenüber den Festlegungen im Regierungsentwurf ein Fortschritt. Jedoch ist die Kürzung von derzeit vier auf nun zwei Medienprojektzentren ausschließlich fiskalisch, nicht jedoch medienpädagogisch begründet und daher fragwürdig.

§ 33 (9) Satz 3 Hier wird die Streichung empfohlen. De facto bedeutet der Satz, dass die ersten 7 Wochen des Jahres 2023 (bei Inkrafttreten zum 01. Januar 2023) mit einer ganzen Amtszeit gleichgesetzt werden, da die 10. Amtsperiode der Versammlung am 23. Februar 2023 beginnt.

§ 34 (5) Hier werden massive datenschutzrechtliche Bedenken vorgetragen. Beim überwiegenden Teil der der Versammlung vorzulegenden Unterlagen sind Daten persönlicher Art, Besitzverhältnisse u.a. enthalten. Selbst die vorgesehene „Kann“-Regelung wird dazu führen, dass dann künftig an einem Tag zwei unterschiedliche Sitzungen stattfinden müssen.

§ 36 (1) Es wird dringend empfohlen, auch den Rechts- und Satzungsausschuss im Gesetz zu verankern. Das Gesetz schreibt der Medienanstalt eine große Anzahl von Satzungsaufgaben medienrechtlichen Kontrollen mit zunehmender Komplexität zu. Eine Verankerung des Rechts- und Satzungsausschusses im Gesetz würde die Bedeutung dieses Ausschusses unterstreichen.

§ 41 (1) Der dbb Hessen empfiehlt dringend, zu überdenken, ob eine Rundfunkabgabe auch von DAB-Rundfunkbetreibern eingefordert werden soll. Auf der einen Seite steht zwar eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit für die Medienanstalt. Andererseits wird bundesweit angestrebt, DAB zum Standard fort zu entwickeln. Die Medienanstalt ist sogar gefordert, hier zu fördern. Eine Abgabe in Zeiten des Aufbaus dieser Sendetechnik wird dem Ziel nicht förderlich sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Müller', written in a cursive style.

Thomas Müller
Stellv. Landesvorsitzender

RTL Deutschland GmbH, Picassoplatz 1, 50679 Köln

Hauptausschuss des Hessischen Landtags
z. Hd. Frau Daniela Erdmann

Kontakt
Claus Grewenig
Chief Corporate Affairs Officer

+49 456 - 74500
claus.grewenig@rtl.de

Köln, den 30.08.2022

**Stellungnahme zum Entwurf
„Hessisches Gesetz über
privaten Rundfunk und neue
Medien“ (HPMG-E)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ergänzend zu den Ausführungen des VAUNET möchten wir bzgl. der Neufassung des § 26 HPMG-E (Werbung, Sponsoring und Teleshopping) einen zentralen Punkt aus TV-Anbieter-Sicht hervorheben.

Wir **bedauern die Streichung der Einfügung** des neuen § 26 Abs. 2 HPMG-E und somit die Streichung der Aufhebung des Regionalwerbeverbots.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die in § 26 Abs. 2 HPMG-E vorgesehenen Öffnung wieder aufzunehmen und verweisen auf die in unserem beigefügten Schreiben erläuterten Gründe.

Für etwaige, über die schriftliche Anhörung hinausgehende Gespräche zur Erläuterung oder Vertiefung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Grewenig

Staatskanzlei Hessen
Abteilung R 5 Medienrecht

z.Hd. Frau Dr. Julia Knapstein

Kontakt

Claus Grewenig
Chief Corporate Affairs Officer

+49 456 - 74500
claus.grewenig@rtl.de

Köln, den 25.05.2022

**Stellungnahme zum Entwurf
„Hessisches Gesetz über
privaten Rundfunk und neue
Medien“ (HPMG-E)**

Sehr geehrte Frau Dr. Knapstein, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ergänzend zu den Ausführungen des VAUNET möchten wir einen zentralen Punkt aus TV-Anbieter-Sicht hervorheben.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung des bislang im HPRG enthaltenen „Regionalwerbeverbots“ durch die Einfügung des neuen § 26 Abs. 2 HPMG-E.

Wir teilen die in der Begründung zum Gesetzesentwurf in bemerkenswerter Deutlichkeit getroffene Feststellung, dass ein solches Verbot in Zeiten zunehmender Medienkonvergenz weder zeitgemäß noch wegen seiner einschränkenden Wirkung auf die Rundfunkfreiheit verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist. Somit ist es nur konsequent, dass der hessische Gesetzgeber sich der richtigen Entscheidung des EuGH und des LG Stuttgarts in Sachen Fussl-Mode anschließt und von der Öffnungsklausel des § 8 Abs. 11 MStV Gebrauch macht.

Der Wettbewerbsdruck hat sich im Bereich der audiovisuellen TV-Angebote durch die zunehmende Ausbreitung von internationalen Tech-Plattformen einerseits und der unverändert starken finanziellen Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks andererseits erheblich verschärft und wird sich in den kommenden Jahren noch stärker als bisher auf die Refinanzierungsmöglichkeiten des privaten Fernsehens auswirken.

TV konkurriert nicht mehr nur mit anderen TV-Anbietern, sondern mit einer Vielzahl von (internationalen) audiovisuellen Angeboten – der Substitutionswettbewerb auf den TV-Markt hat gerade durch die Online-Angebote stark zugenommen, nicht zuletzt aufgrund zielgruppenspezifisch ausgelieferter (personalisierter) Werbung der Plattformanbieter, die oft weit unterhalb der regionalen Ebene punktgenau ausgesteuert wird. Umso wichtiger ist es, werbefinanzierten TV-Sendern in der konvergenten Medienwelt Möglichkeiten zu schaffen, um auch in Zukunft konkurrenzfähig zu bleiben, um weiterhin eine Medien- und Angebotsvielfalt gewährleisten zu können.

Wir plädieren deshalb ausdrücklich dafür, an der in § 26 Abs. 2 HPMG-E vorgesehenen Öffnung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsvorhabens festzuhalten und sich im Länderkreis für eine Fortsetzung dieses Weges einzusetzen.

Für etwaige, über die schriftliche Anhörung hinausgehende Gespräche zur Erläuterung oder Vertiefung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Grewenig